
SWISS REVIEW OF INTERNATIONAL AND EUROPEAN LAW

Schweizerische Zeitschrift
für internationales und europäisches Recht
Revue suisse de droit international et européen

SWISS REVIEW OF INTERNATIONAL AND EUROPEAN LAW

Schweizerische Zeitschrift
für internationales und europäisches Recht
Revue suisse de droit international et européen

ISSN 1019-0406 www.sriel.ch

The Review is published quarterly by the Swiss Society of International Law (Schweizerische Vereinigung für internationales Recht / Société suisse de droit international – www.svir-ssdi.ch) and supported by the Swiss Academy of Humanities and Social Sciences. The Review is available online on www.swisslex.ch and www.heinonline.org.

BOARD OF EDITORS

Prof. Dr. Andreas Furrer, University of Lucerne (Chair; Private International Law); Prof. Dr. Daniel Girsberger, University of Lucerne (Private International Law); Prof. Dr. Christine Kaddous, University of Geneva (European Law); Prof. Dr. Robert Kolb, University of Geneva (Public International Law); Prof. Dr. Christa Tobler, University of Basel (European Law); Prof. Dr. Ursula Cassani, University of Geneva (Criminal Law); Prof. Dr. Oliver Diggelmann, University of Zurich (Public International Law); Managing Editor: Dr. Lorenz Langer

SUBMISSIONS

Please submit manuscripts electronically to the Managing Editor (Lorenz.Langer@sriel.ch). Authors are requested to follow the Review's style-sheet available at www.sriel.ch. French submissions are proofread by Dr. Maria Ludwiczak Glassey.

PUBLISHERS

Schulthess Juristische Medien AG
Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8021 Zurich, Internet: www.schulthess.com
Managing Publisher: Firas Kharrat
Product Manager Journals: Christian Hillig

CUSTOMER SERVICE

E-Mail: service@schulthess.com
Tel. +41 44 200 29 29
Fax +41 44 200 29 28
Anschrift: Schulthess Juristische Medien AG, Kundenservice, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8021 Zürich

SUBSCRIPTIONS

Annual subscription: CHF 250
Annual preferential subscription: for members of the Swiss Society of International Law CHF 242
Single issue: CHF 73, plus postage
All subscription prices incl. 2.5% VAT, plus postage: CHF 8 in Switzerland (Postage Abroad: CHF 43).
Vorzugspreis gegen Vorlage eines gültigen Nachweises. Subscriptions are automatically extended each year unless notice of cancellation is received from the subscriber prior to 8 weeks in advance of the subscription period.

ADVERTISEMENTS

Zürichsee Werbe AG, Herr Pietro Stuck, Seestrasse 86, CH-8712 Stäfa, Tel. +41 44 928 56 11,
E-Mail: pietro.stuck@zs-werbeag.ch

COPYRIGHT

This Review, including all individual contributions published therein, is legally protected by copyright for the duration of the copyright period. Any use, exploitation or commercialization without the publishers' consent, is illegal and liable to criminal prosecution. This applies in particular to photostat reproduction, copying, cyclostyling, mimeographing or duplication of any kind, translating, preparation of microfilms, and electronic data processing and storage.

FREQUENCY

The Review is published quarterly, volume 28

CITATION

28 SRIEL (2018) p. 1

INTERNET

www.sriel.ch
The Review is also available online at www.heinonline.org

ISSN 1019-0406

TABLE OF CONTENTS

ARTICLE

Is Switzerland Not Just Any Third Country? EU Unilateralism in the Face of the Linkage Agreement on Emissions Trading (Sebastian Meyer)	3
Dépositaire : une impartialité sous surveillance. L'exemple de la Suisse (Claude Schenker)	25

RECENT PRACTICE

Chronique de la jurisprudence de la Cour internationale de Justice en 2017 (Robert Kolb)	59
Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2017) (Alexander R. Markus & Melanie Huber-Lehmann)	75
Europarecht: Schweiz–Europäische Union (Benedikt Pirker & Daniela Nüesch)	111

DOCTORAL & POST-DOCTORAL THESES

Human Trafficking and Asylum: The implementation of International Standards for Victim protection in the Swiss Asylum Procedure (Nula Frei)	151
---	-----

Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2017)

Alexander R. Markus & Melanie Huber-Lehmann*

Inhalt

Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2017)

- I. Vorbemerkungen
 - A. Entwicklungen auf europäischer Ebene
 - B. Zur Rechtsprechung des EuGH
- II. Entscheidungen des EuGH
 - A. Entscheidungen zum LugÜ
 - B. Entscheidungen zur EuGVVO
 - C. Entscheidungen zur aEuGVVO

I. Vorbemerkungen

A. Entwicklungen auf europäischer Ebene

1. Geltung der Neufassung EuInsVO

Seit dem 26. Juni 2017 gilt die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung), welche die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 aufgehoben hat.¹ Mit der Neufassung wurde im Bereich der Regelung der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung von Insolvenzverfahren das Konzept des «Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen des Schuldners» (engl.: *centre of main interests*; COMI) näher bestimmt (siehe Art. 3 Abs. 1 Uabs. 1-4 EuInsVO). Ferner kennt die neue Verordnung Schutzmassnahmen zur Vermeidung des *forum shopping* im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (siehe Erw. 29 EuInsVO). Die Verordnung bestimmt, dass der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens beantragen kann, wenn dies zur effizienten Verwaltung der Insolvenzmasse erforderlich ist (Erw. 40 EuInsVO). Daneben sieht die Verordnung aber auch zwei spezifische Situationen vor, in denen die Eröffnung des Sekundärverfahrens aufgeschoben oder

* Professor Dr. iur., Rechtsanwalt; Ordinarius an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht CIVPRO/MLaw, Rechtsanwältin, Wissenschaftliche Assistentin am Institut CIVPRO.

1 Vgl. dazu bereits ALEXANDER R. MARKUS, «Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2015)», 26 *Swiss Rev. Int'l & Eur. L.* (2016), 161 ff., 164.

abgelehnt werden kann, zumal Sekundärverfahren eine effiziente Verwaltung der Insolvenzmasse auch behindern können (Erw. 41–46 EuInsVO). Schliesslich enthält die Verordnung Regeln zur Koordinierung von mehreren grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren, die das Vermögen ein und desselben Schuldners oder das Vermögen von Mitgliedern ein und derselben Unternehmensgruppe betreffen (Erw. 49 EuInsVO).

2. Der Brexit und die Folgen

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union bringt eine ganze Reihe komplexer Fragen im Bereich der Justizzusammenarbeit mit sich, nicht nur innerhalb der Europäischen Union, sondern auch im Verhältnis zu den LugÜ-Staaten.² Diese Fragen sind bis heute ungelöst. Insbesondere ist sehr fraglich, ob das Vereinigte Königreich an das LugÜ³ gebunden bleibt, obwohl Partei des Staatsvertrags nicht dieser Staat, sondern die Europäische Union als solche ist (vgl. Art. 69 Ziff. 1 LugÜ). Unklar ist zugleich, ob das Lugano-Übereinkommen von 1988 mit dem Ausserkrafttreten des LugÜ wieder Geltung erlangen würde. Das alte Instrument wurde formell nie ausser Kraft gesetzt, sondern lediglich durch das LugÜ ersetzt (vgl. Art. 96 Ziff. 6 LugÜ). Diese Situation hätte zweifellos den Nachteil, dass das alte Instrument inhaltlich sowohl dem LugÜ und der aEuGVVO⁴ wie umso mehr auch der EuGVVO⁵ hinterherhinkt. Ein selbstständiger Beitritt des Vereinigten Königreichs zum LugÜ würde sodann entweder einen vorgängigen Beitritt zur EFTA (vgl. Art. 70 Ziff. 1 lit. a i.V.m. Art. 71 LugÜ) oder bei einem Beitritt ohne EFTA-Mitgliedschaft die Zustimmung aller LugÜ-Vertragsparteien, also auch die Zustimmung der Europäischen Union (vgl. Art. 70 Ziff. 1 lit. c i.V.m. Art. 72 Ziff. 3 LugÜ), voraussetzen. Zwischen dem Wiederinkrafttreten des LugÜ für das Vereinigte Königreich und dem Austritt aus der EU ergäbe sich im Übrigen eine zeitliche Geltungslücke, bedingt durch den Beitrittsprozess zum Staatsvertrag, den dieses Land wohl erst nach dem Austritt aus der EU in Angriff nehmen könnte. Die übergangsrechtlichen Probleme würden sich sozusagen verdoppeln. Ähnliche Pro-

2 Vgl. bereits ALEXANDER R. MARKUS, «Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2016)», 27 *Swiss Rev. Int'l & Eur. L.* (2017), 103 ff., 104; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ & ALEXANDER R. MARKUS, «Internationales Zivilprozessrecht, Entwicklungen 2016», njus.ch, Bern 2017, 8 f.

3 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), abgeschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007, SR 0.275.12.

4 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Abl. 2001, L 12, 1 ff.).

5 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (Abl. 2012, L 351, 1 ff.).

bleme bestehen auch für andere Staatsverträge, bei denen die Europäische Union Partei ist, so etwa mit Bezug auf das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 oder das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007. Ohnehin, d.h. auch bei einer nachfolgerechtlichen Nulllösung, dürften sich zahlreiche übergangsrechtliche Fragen stellen. So ist etwa unklar, ob vor Inkrafttreten des Brexit erlassene Urteile und errichtete Urkunden nach Inkrafttreten ohne Einschränkungen anzuerkennen und zu vollstrecken sind. Offen ist auch, welches Schicksal Urteile haben, deren Verfahren vor dem Brexit eingeleitet, jedoch nach dem Brexit erlassen wurden. Weder das LugÜ noch die EuGVVO geben darauf unmittelbar eine Antwort. Denkbar wäre eine analoge Anwendung der Übergangsvorschriften des LugÜ (Art. 63 LugÜ) oder aber die Vereinbarung spezifischer Übergangsregeln.

3. Mindeststandards des Zivilprozessrechts in der Europäischen Union

Der Rechtssausschuss des Europäischen Parlamentes publizierte am 6. Juni 2017 einen Bericht mit Vorschlägen zu Mindeststandards des Zivilprozessrechts in der Europäischen Union, die als Richtlinie ausgestaltet werden sollen.⁶ Mit solchen Mindeststandards soll für grenzüberschreitende Verfahren in Zivil- und Handelssachen eine Angleichung der nationalen Zivilprozessordnungen erfolgen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Recht auf ein faires Verfahren, wie es in der Grundrechtscharta und der EMRK verankert ist, im Rahmen von Zivilverfahren vor den Gerichten der Mitgliedstaaten gewahrt wird (vgl. Art. 1 Vorschlag). Zur Umsetzung dieser Zielsetzung werden Regelungen etwa zum Beweisverfahren (Art. 6 f. Vorschlag) oder zu den Gerichtskosten und der Prozessfinanzierung (Art. 13 ff. Vorschlag) aufgestellt. Weiter sind Bestimmungen betreffend die Zustellung von Schriftstücken (Art. 17 Vorschlag) sowie das Recht auf einen Rechtsanwalt (Art. 18 Vorschlag) vorgesehen.

B. Zur Rechtsprechung des EuGH

Im Jahr 2017 erliess der EuGH eine Entscheidung zum LugÜ. Dabei ging es um die Frage der parallelen Rechtshängigkeit. Zudem ergingen neun Entscheidungen zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, welche textlich mit dem LugÜ parallel läuft. Diesen Entscheidungen ist gestützt auf das System der einheitlichen Auslegung nach Protokoll Nr. 2 LugÜ auch für die Auslegung des LugÜ gebührend Rechnung zu tragen. Weiter ergingen

⁶ Abrufbar unter <<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2017-0210+0+DOC+XML+V0//DE>>. Kritisch dazu ASTRID STADLER, «Harmonisierung des Europäischen Zivilprozessrechts – Mindeststandards oder Modellregeln», 72 JZ (2017), 693 ff.

fünf Entscheidungen zur revidierten EuGVVO, welche am 15. Januar 2015 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten war, und die aEuGVVO ersetzte.

II. Entscheidungen des EuGH

A. Entscheidungen zum LugÜ

1. EuGH vom 20. Dezember 2017, Rs. C-467/16, Brigitte Schlömp/ Landratsamt Schwäbisch Hall – Art. 27 und Art. 30 LugÜ⁷

Die Art. 27 und 30 des am 30. Oktober unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluss des Rates 2009/430/EG vom 27. November 2008 genehmigt wurde, sind dahin auszulegen, dass bei Rechtshängigkeit ein «Gericht» zu dem Zeitpunkt als angerufen gilt, zu dem ein obligatorisches Schlichtungsverfahren bei einer Schlichtungsbehörde nach Schweizer Recht eingeleitet worden ist.

Die Tochter von Frau Schlömp (wohnhaft in der Schweiz) war in einem Pflegeheim in Deutschland untergebracht und bezog ergänzende Sozialhilfeleistungen vom Landratsamt Schwäbisch Hall. Dieses verlangte von Frau Schlömp über den Regressweg einen Mindestunterhaltsbetrag und stellte hierzu beim Friedensrichteramt des Kreises Reiat (Kanton Schaffhausen) ein Schlichtungsgesuch, worauf am 25. Januar 2016 die Klagebewilligung ausgestellt wurde. Am 19. Februar 2016 reichte Frau Schlömp beim Amtsgericht Schwäbisch Hall eine negative Feststellungsklage gegen das Landratsamt ein. Das Amtsgericht erklärte sich für örtlich unzuständig und verwies das Verfahren an das Amtsgericht Stuttgart (vorlegendes Gericht). Das Landratsamt erhob seinerseits am 11. Mai 2016 beim Kantonsgericht Schaffhausen Klage gegen Frau Schlömp. Vor dem Amtsgericht Stuttgart erhob es die Einrede der anderweitigen Rechtshängigkeit. Frau Schlömp wandte dagegen ein, dass es sich beim Friedensrichteramt des Kreises Reiat nicht um ein Gericht im Sinne von Art. 27 ff. LugÜ handle. Das Amtsgericht Stuttgart unterbreitete dem EuGH daher die Vorlagefrage, ob Art. 27 und 30 LugÜ dahingehend auszulegen sind, dass bei Rechtshängigkeit ein «Gericht» zu dem Zeitpunkt als angerufen gilt, zu dem ein obligatorisches Schlichtungsverfahren bei einer Schlichtungsbehörde nach Schweizer Recht eingeleitet worden ist.

Der EuGH betonte zunächst die Zielsetzung einer einheitlichen Auslegung von aEuGVVO, EuGVVO und LugÜ (N 46 ff.). Ausserdem weise Art. 27 LugÜ betreffend die Rechtshängigkeit einen objektiven und autonomen Charakter auf und

⁷ Siehe dazu ALEXANDER R. MARKUS & FRAUKE RENZ, «Schlichter sind nach LugÜ Richter, Rechtshängigkeit nach Rechtssache Schlömp, C-467/16», 26 AJP (2017), 1350 ff.

stütze sich auf die zeitliche Abfolge, in der die betreffenden Gerichte angerufen werden.⁸ Weiter wies der EuGH auf seine Rechtsprechung hin, wonach eine positive Klage auf Feststellung, dass der Beklagte für einen Schaden haftet, denselben Anspruch und denselben Gegenstand betrifft wie die vom Beklagten erhobene negative Klage auf Feststellung, dass er für diesen Schaden nicht haftet.⁹ In casu habe das Amtsgericht Stuttgart festgestellt, dass der Klage vor dem Amtsgericht Stuttgart und derjenigen vor dem Kantonsgericht Schaffhausen die gleiche Rechtssache zugrunde liege (N 51 f.).

Im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Schlichtungsbehörde nach Schweizer Recht ein «Gericht» i.S.v. Art. 27 und 30 LugÜ darstellt, untersuchte der EuGH das Schlichtungsverfahren nach Art. 197 ff. ZPO. Die Stellung eines Schlichtungsgesuchs begründe Rechtshängigkeit nach Art. 62 ZPO; das Schlichtungsverfahren sei grundsätzlich obligatorisch und erfolge in einem kontradiktorischen Verfahren. Je nach Streitwert führe es zu einer rechtskräftigen Entscheidung, zu einem Urteilsvorschlag, zu einer Einigung oder zur Ausstellung der Klagebewilligung. Nach Art. 9 IPRG genüge zudem für den Zeitpunkt der ersten, für die Klageeinleitung notwendigen Verfahrenshandlung die Einleitung des Sühneverfahrens (N 53). Weiter unterstützen die Schlichtungsbehörden einerseits den Ausstandsgründen, aus denen sich die Schlichtungsbehörden zusammensetzen, und andererseits würden sie ihre Funktionen in vollkommener Unabhängigkeit ausüben (N 54). Aus diesen Bestimmungen ergebe sich, dass die Schlichtungsbehörden bei der Ausübung ihrer Aufgaben als «Gericht» i.S.v. Art. 62 LugÜ handeln. Art. 62 LugÜ verankere einen funktionalen Ansatz, wonach eine Behörde aufgrund der von ihr ausgeübten Funktion und nicht nach ihrer formalen Einordnung im nationalen Recht als Gericht bestimmt werde (N 55 ff.). Bei Rechtshängigkeit gilt daher ein Gericht zu dem Zeitpunkt als angerufen, zu dem ein obligatorisches Schlichtungsverfahren bei einer Schlichtungsbehörde nach schweizerischem Recht eingeleitet wird (N 58).

Dieses Urteil ist für die Schweiz zweifellos von grosser Bedeutung. Im Fall eines gegenteiligen Urteils wäre die Waffengleichheit beim grenzüberschreitenden *forum running* um die prioritäre Rechtshängigkeit nicht mehr gewährleistet gewesen. Eine Person, die mit Einleitung des Schlichtungsverfahrens Rechtsschutz in der Schweiz erlangen will, hätte mit dem Gesuch keine hiesige Rechtshängigkeit begründet, mit der Folge, dass die Gegenpartei in aller Ruhe am ihr genehmen Ort im Ausland ein Verfahren hätte auslösen können, welches nach Art. 27 ff. LugÜ Vorrang genossen hätte.

Das Urteil wirft zudem ein klärendes Licht auf die Bedeutung des Art. 62 LugÜ. Die Behörden, die unter dem LugÜ für Verfahren und Entscheidungen zuständig sind, bestimmen sich nach einem grosszügig angelegten, funktionalen Ansatz. Das

8 EuGH vom 4. Mai 2017, Rs. C-29/16, EU:C:2017:343, HanseYachts, N 28.

9 EuGH vom 19. Dezember 2013, Rs. C-452/12, EU:C:2013:858, NIPPONKOA Insurance, N 42.

heisst, dass auch Instrumente von Verwaltungsbehörden, wie den Betreibungsämtern, dem Anwendungsbereich des LugÜ unterworfen sind, solange Forderungen betroffen sind, die sich als «Zivil- und Handelssachen» qualifizieren. Daraus folgt nicht zuletzt, dass der (untitulierte) Zahlungsbefehl als «Entscheidung» bzw. «Entscheidungsurrogat» zu beurteilen ist, wie dies Rechtsetzung und EuGH bereits für die anderen national- und EU-rechtlichen Mahntitel im europäischen Justizraum festgehalten haben.¹⁰

B. Entscheidungen zur EuGVVO

1. EuGH vom 9. März 2017, Rs. C-551/15, Pula Parking d.o.o./Sven Klaus Tederahn – Art. 1 Ziff. 1 und Art. 3 EuGVVO (Art. 1 Ziff. 1 und Art. 62 LugÜ)

1. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein Zwangsvollstreckungsverfahren, das von einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Gesellschaft zur Beitreibung einer nicht beglichenen und keinen Strafcharakter aufweisenden, sondern lediglich das Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellenden Gebühr für die Nutzung eines öffentlichen Parkplatzes, mit dessen Betrieb diese Gesellschaft von der Gebietskörperschaft betraut wurde, gegen eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat eingeleitet wird, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

2. Die Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass in Kroatien Notare, die im Rahmen der ihnen durch die nationalen Rechtsvorschriften in Zwangsvollstreckungsverfahren übertragenen Befugnisse auf der Grundlage einer «glaubwürdigen Urkunde» tätig werden, nicht unter den Begriff «Gericht» im Sinne dieser Verordnung fallen.

Das Vorabentscheidungsverfahren betraf die Frage des sachlichen Anwendungsbereichs gemäss Art. 1 EuGVVO sowie den Begriff des Gerichts im Sinne von Art. 3 EuGVVO. Die Pula Parking, eine Gesellschaft im Eigentum der Stadt Pula in Kroatien, war unter anderem mit der Verwaltung eines Parkplatzes sowie der Erhebung von Parkgebühren betraut. Herr Tederahn (Wohnsitz Deutschland) stellte sein Fahrzeug im September 2010 auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz ab, worauf ihm die Pula Parking einen Parkschein ausstellte. Gestützt darauf hätte Herr Tederahn innerhalb von acht Tagen eine Parkgebühr bezahlen müssen. Da er dem nicht nachkam, beantragte Pula Parking im Februar 2015 bei einem Notar die Zwangsvollstreckung, die nach kroatischem Recht auf der Grundlage einer «glaubwürdigen Urkunde» erteilt werden kann. Der Notar erliess gestützt auf einen beglaubigten Auszug aus den Buchführungsunterlagen der Pula Parking einen Vollstreckungsbefehl, gegen den Herr Tederahn Widerspruch einlegte. Deshalb wurde die Sache an

¹⁰ Siehe dazu MARKUS & RENZ a.a.O.

das Stadtgericht Pula (Kroatien) verwiesen. Herr Tederahn rügte die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notars. Das Stadtgericht Pula legte dem EuGH die Fragen vor, ob die EuGVVO im vorliegenden Fall anwendbar sei und ob sich die Verordnung auch auf die Zuständigkeit der Notare in Kroatien beziehe.

Der EuGH wies vorab darauf hin, dass die EuGVVO in zeitlicher Hinsicht auf die vorliegende Rechtssache anwendbar sei, da das Zwangsvollstreckungsverfahren nach Inkrafttreten der EuGVVO eingeleitet worden war (N 24 ff.). Bezüglich des sachlichen Anwendungsbereichs betonte der EuGH, dass der Begriff der «Zivil- und Handelssachen» keine bloße Verweisung auf das nationale Recht darstelle, sondern als autonomer Begriff zu verstehen ist (N 33).¹¹ Um festzustellen, ob ein Rechtsgebiet unter den Begriff der «Zivil- und Handelssache» fällt, ist das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis zu bestimmen sowie die Grundlage und Modalitäten der erhobenen Klage (N 34). Bei der Verwaltung öffentlichen Parkraums und der Erhebung von Parkgebühren handle es sich um eine Aufgabe von lokalem Interesse. Zwar wurden der Pula Parking die entsprechenden Befugnisse durch die Stadt Pula mittels Hoheitsakt übertragen, aber weder die Bestimmung der nicht beglichenen Parkgebühr noch deren Eintreibung erfordere die Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Die Parkgebühren würden lediglich ein Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellen und wiesen keinen Strafcharakter auf. Es liege daher ein privatrechtliches Verhältnis zwischen Pula Parking und Herrn Tederahn vor, welches unter den Begriff der Zivil- und Handelssache falle (N 35 ff.). Damit sei auch das Zwangsvollstreckungsverfahren vom Anwendungsbereich der EuGVVO erfasst (N 39).

Weiter war fraglich, ob kroatische Notare unter die Bestimmung des Begriffs «Gericht» i.S.d. EuGVVO fallen können. Art. 3 EuGVVO regelt abschliessend, welche Behörden als Gerichte anzusehen sind. In Ungarn sind dies beim summarischen Mahnverfahren auch die Notare und in Schweden bei summarischen Mahnverfahren und Beistandsverfahren auch das Betreibungsamt. Kroatische Notare sind in dieser Bestimmung jedoch nicht aufgeführt (N 46). Im Gegensatz zu Art. 62 LugÜ verfolgt Art. 3 EuGVVO einen formalen Ansatz, wonach allein die dort aufgeführten aussergerichtlichen Behörden in den Anwendungsbereich der EuGVVO fallen.

Im Sinne einer Zusatzbegründung wies der EuGH ausserdem darauf hin, dass zwischen der Rechtsprechungstätigkeit und der Tätigkeit eines Notars grundlegende Unterschiede bestehen (N 47).¹² Der Begriff «Gericht» sei im Rahmen der Ziele der EuGVVO zu untersuchen, nämlich die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen gestützt auf den Grundsatz des wechselseitigen Vertrauens

11 EuGH vom 22. Oktober 2015, Rs. C-523/14, EU:C:2015722, Aannemingsbedrijf Aertssen und Aertssen Terrasements, N 29.

12 EuGH vom 24. Mai 2011, Rs. C-53/08, EU:C:2011:338, Kommission/Österreich, N 103; EuGH vom 1. Oktober 2015, Rs. C-32/14, EU:C:2015:637, N 47, ERSTE Bank Hungary; EuGH vom 7. Februar 2017, Rs. C-392/15, EU:C:2017:73, Kommission/Ungarn, N 111.

(N 50 f.). Deshalb müssen Entscheidungen in einem Verfahren ergangen sein, welches die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleistet sowie den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens beachtet (N 52). Der von kroatischen Notaren ausgestellte Vollstreckungsbefehl auf Grundlage einer «glaubwürdigen Urkunde» wird dem Schuldner erst nach Erlass zugestellt, ohne dass der beim Notar gestellte Antrag dem Schuldner vorgängig übermittelt worden wäre (N 57). Obgleich der Schuldner gegen den Vollstreckungsbefehl vor Gericht Widerspruch einlegen kann und der Notar offenbar seine Befugnisse unter Aufsicht eines Richters ausübt, genügt die Prüfung des Antrags auf Ausstellung des Vollstreckungsbefehls in den Augen des EuGH nicht den Anforderungen eines kontradiktorischen Verfahrens (N 58).

Notare, die im Rahmen der ihnen durch die nationalen Rechtsvorschriften in Zwangsvollstreckungsverfahren übertragenen Befugnisse auf der Grundlage einer «glaubwürdigen Urkunde» tätig werden, fallen nach EuGH somit nicht unter den Begriff «Gericht» im Sinne der EuGVVO (N 59).

Im Unterschied zu Art. 62 LugÜ und Art. 3 Abs. 2 EuErbVO¹³ (auf welche Bestimmung der EuGH in N 48 ausdrücklich hinweist) verfolgt Art. 3 EuGVVO somit keinen funktionalen, sondern einen formalen Ansatz. Der EuGH gibt den historisch interessanten Hinweis, wonach der von der EU-Kommission vorgeschlagene Revisionstext für die EuGVVO, der sich an Art. 62 LugÜ anlehnte, noch grosszügig-funktional gefasst gewesen sei. Der EU-Gesetzgeber habe aber bewusst auf eine solch breite Fassung verzichtet und damit suggeriert, dass die EuGVVO tendenziell höhere Anforderungen an Verfahren und Unabhängigkeit der Entscheidbehörde und das Verfahren stellt als etwa das LugÜ oder die EuErbVO (vgl. N 54 f., N 48). Ob ein solcher Unterschied besteht, sei dahingestellt. Wohl würde das kroatische Verfahren der «glaubwürdigen Urkunde» auch dem LugÜ-Standard nicht genügen. Es erinnert mit seinem Element der Urkundenprüfung an das hiesige provisorische Rechtsöffnungsverfahren, dem eine eigentliche Entscheidfunktion zukommt und das somit kontradiktorisch auszugestalten ist. Gleichzeitig ist nicht restlos klar, wie markant sich das kroatische Verfahren vom schwedischen Zahlungsbefehlsverfahren und vom ungarischen Mahnverfahren, die ja kraft Art. 3 EuGVVO ausdrücklich den Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO unterworfen sind, unterscheidet.

13 Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Abl. 2012, L 201, 107 ff.).

2. EuGH vom 14. Juni 2017, Rs. C-67/17, Todor Iliev/Blagovesta Ilieva – Art. 1 Ziff. 2 Bst. a EuGVVO (Art. 1 Ziff. 2 Bst. a LugÜ)¹⁴

Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsstreit wie der im Ausgangsfall, der – nach Ausspruch der Scheidung – die Teilung einer beweglichen Sache betrifft, die während der Ehe von Ehegatten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, ihren Wohnsitz jedoch in einem anderen Mitgliedstaat haben, erworben wurde, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, sondern unter die ehelichen Güterstände und damit unter die Ausnahmevorschrift von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a fällt.

Nachdem Herr Iliev und Frau Ilieva in Bulgarien geschieden wurden, klagte Herr Iliev gegen Frau Ilieva vor den bulgarischen Gerichten auf Teilung eines Kraftfahrzeuges, das nach seinen Angaben während der Ehe mit gemeinsamen Mitteln gekauft worden war und deshalb beiden Parteien zu gleichen Teilen gehöre. Frau Ilieva bestritt die Zuständigkeit des bulgarischen Gerichts, da sie in Italien wohne und daher die italienischen Gerichte gestützt auf Art. 4 Ziff. 1 EuGVVO zuständig seien. Das bulgarische Gericht wandte sich an den EuGH mit der Frage, ob der vorliegende Rechtsstreit in den Anwendungsbereich der EuGVVO fällt oder von der Ausnahme nach Art. 1 Ziff. 2 Bst. a EuGVVO erfasst ist.

Der EuGH berief sich zur Beantwortung dieser Frage auf die Rechtsprechung *de Cavel* (N 25 ff.). Danach umfasst der Begriff der «ehelichen Güterstände» i.S.v. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Brüsseler Übereinkommen [Art. 1 Ziff. 2 Bst. a EuGVVO] alle vermögensrechtlichen Beziehungen, die sich unmittelbar aus der Ehe oder ihrer Auflösung ergeben (N 28). Der Gerichtshof hat alsdann für Auseinandersetzungen, die das Vermögen der Ehegatten während des Scheidungsverfahrens betreffen, drei Kategorien gebildet. Erste Gruppe: Fragen des Personenstandes; zweite Gruppe: vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Ehegatten, die sich unmittelbar aus der Ehe oder ihrer Auflösung ergeben; dritte Gruppe: vermögensrechtliche Beziehungen, die zwischen den Ehegatten bestehen, jedoch in keinem Zusammenhang zur Ehe stehen. Lediglich Rechtsstreitigkeiten aus der dritten Gruppe würden in den Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens fallen (N 29).¹⁵ Daraus folgte der EuGH für das Ausgangsverfahren, dass ein Rechtsstreit zwischen geschiedenen Ehegatten über die Teilung einer während der Ehe erworbenen Sache nicht von der EuGVVO erfasst ist, wenn – wie vorliegend – die Teilung vermögensrechtliche Rechtsverhältnisse zwischen den Ehegatten betrifft, die sich unmittelbar aus der Auflösung der Ehe ergeben.

¹⁴ Der EuGH entschied über die Vorlage mit einem Beschluss, da die vorgelegte Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden konnte (vgl. Art. 99 konsolidierte Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012) (N 20).

¹⁵ EuGH vom 27. März 1979, Rs. 143/78, EU:C:1979:83, *de Cavel*, N 7.

3. EuGH vom 22. Dezember 2017, Rs. C-649/16, Valach et al./
Waldviertler Sparkasse Bank AG et al. – Art. 1 Ziff. 2 Bst. b EuGVVO
(Art. 1 Ziff. 2 Bst. b LugÜ)

Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung auf eine deliktische Schadenersatzklage anzuwenden ist, die gegen Mitglieder eines Gläubigerausschusses wegen ihres Verhaltens bei einer Abstimmung über einen Sanierungsplan in einem Insolvenzverfahren erhoben worden ist, und dass eine solche Klage folglich vom sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen ist.

Über die VAV invest wurde in der Slowakei ein Sanierungsverfahren eröffnet, in welchem die Waldviertler Sparkasse Bank und zwei weitere Personen (Československá obchodná banka und die Stadt Banská Bystrica) als Mitglieder des Gläubigerausschusses bestellt wurden. Der Gläubigerausschuss lehnte den von der VAV invest vorgelegten Sanierungsplan ohne nachvollziehbare Begründung ab. Die Ablehnung des Sanierungsplans führte nach slowakischem Recht zur Konkurseröffnung über die VAV invest. Herr Valach und Frau Valachová, Anteilseigner von VAV invest, machten einen massiven Wertverlust ihrer Gesellschaftsanteile sowie entgangenen Gewinn geltend, weil der Sanierungsplan abgelehnt worden war. Fünf Projektgesellschaften (SC Europa ZV II, SC Europa LV, VAV Parking, SC Europa BB und Byty A), die Geschäftsbeziehungen mit VAV invest unterhielten, behaupteten sodann, einen Schaden durch das Scheitern von Bauprojekten bzw. deren Verzögerungen erlitten zu haben.

Die Kläger erhoben beim Landesgericht Krems an der Donau (Österreich) eine Schadenersatzklage gegen die Mitglieder des Gläubigerausschusses von VAV invest. Sie machten u.a. geltend, der Gläubigerausschuss habe die Pflichten nach dem slowakischen Insolvenzgesetz verletzt. Danach sind die Mitglieder des Gläubigerausschusses verpflichtet, im gemeinsamen Interesse aller Gläubiger vorzugehen (§ 127 Abs. 4 slowakisches Insolvenzgesetz; N 10). Das Landesgericht Krems an der Donau trat auf die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit nicht ein, weil es sich um ein insolvenzrechtliches Verfahren i.S.v. Art. 1 Ziff. 2 Bst. b EuGVVO handle und folglich die EuInsVO zur Anwendung komme. Danach sei das Gericht zuständig, welches das Insolvenzverfahren eröffnet habe (N 16). Nachdem die Kläger den Entscheid des Landesgerichts an das Oberlandesgericht Wien weitergezogen hatten, unterbreitete dieses dem EuGH die Vorlagefrage, ob Art. 1 Ziff. 2 Bst. b EuGVVO eine deliktische Schadenersatzklage erfasst, die gegen Mitglieder eines Gläubigerausschusses wegen ihres Verhaltens bei einer Abstimmung über einen Sanierungsplan in einem Insolvenzverfahren erhoben wurde, und ob eine solche Klage folglich vom sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO ausgenommen ist.

Der EuGH wies zunächst auf das Zusammenspiel von EuGVVO und EuInsVO hin, womit Regelungslücken ausgeschlossen werden sollen. Für Klagen, die nach Art. 1 Ziff. 2 Bst. b EuGVVO nicht in deren Anwendungsbereich fallen, weil sie als «Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren» gelten, beurteilt sich die Zuständigkeit nach der EuInsVO. Umgekehrt ist auf Klagen, die nicht von der EuInsVO erfasst sind, die EuGVVO anwendbar (N 24).¹⁶ Zudem wiederholte der EuGH, dass sich «Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren» i.S.v. Art. 1 Ziff. 2 Bst. b EuGVVO nur auf Klagen beziehen, die einerseits unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren herzuleiten sind und andererseits in engem Zusammenhang damit stehen. Diese Kriterien sind auch im Rahmen der EuInsVO massgebend (6. Erwägungsgrund EuInsVO) (N 26 f.).¹⁷

Ob eine Klage unmittelbar aufgrund eines Insolvenzverfahrens erhoben wurde, bestimmt sich laut EuGH nach deren Rechtsgrundlage, wohingegen der prozessuale Kontext, in dem die Klage steht, keine Rolle spielt. Es ist daher zu prüfen, ob der der Klage zugrunde liegende Anspruch oder die Verpflichtung auf den Sonderregeln für Insolvenzverfahren basiert (N 29).¹⁸ Im konkreten Fall unterscheide das slowakische Recht zwischen Sanierungsverfahren einerseits und Konkursverfahren andererseits. Wird im Sanierungsverfahren der Sanierungsplan vom Gläubigerausschuss abgelehnt, hat der Insolvenzverwalter unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen (§ 144 slowakisches Insolvenzgesetz). Der EuGH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass vorliegend sowohl die Anteilseigner der VAV invest als auch Projektgesellschaften Schadenersatzklage erhoben haben (N 31 f.). Ausserdem soll mit der Klage festgestellt werden, ob die Mitglieder des Gläubigerausschusses gegen die Verpflichtung verstossen haben, im gemeinsamen Interesse aller Gläubiger vorzugehen (§ 127 Abs. 4 slowakisches Insolvenzgesetz) (N 33 f.). Die Schadenersatzklage sei daher die unmittelbare und untrennbare Folge dessen, dass der Gläubigerausschuss als ein obligatorisches Organ des Insolvenzverfahrens die Funktion ausübt, die ihm nach den Bestimmungen des nationalen Rechts zukommt. Die Pflichten eines Gläubigerausschusses, deren Verletzung als Grundlage einer deliktischen Schadenersatzklage dient, haben ihren Ursprung folglich in den Sonderregeln des (slowakischen) Insolvenzrechts (N 35 f.).

Mit Bezug auf das Kriterium des engen Zusammenhangs ist nach dem EuGH zu prüfen, welchen Umfang die Pflichten des Gläubigerausschusses haben und ob die Ablehnung des Sanierungsplanes mit diesen Pflichten vereinbar war. Der EuGH hielt jedoch fest, dass eine derartige Prüfung einen unmittelbaren und engen Zusam-

16 EuGH vom 9. November 2017, Rs. C-641/16, EU:C:2017:847, Tünkers France und Tünkers Maschinenbau, N 17. Dazu hinten Ziff. II.C.1.

17 EuGH vom 9. November 2017, Rs. C-641/16, EU:C:2017:847, Tünkers France und Tünkers Maschinenbau, N 19 m.w.H.

18 EuGH vom 9. November 2017, Rs. C-641/16, EU:C:2017:847, Tünkers France und Tünkers Maschinenbau, N 22.

menhang zum Insolvenzverfahren aufweise und unmittelbar mit dem Ablauf des Verfahrens verbunden sei. Die vorliegende Schadenersatzklage stehe daher eng mit dem Insolvenzverfahren zusammen. Die Klage falle somit nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO (N 37 ff.).

Der vorliegende Entscheid bestätigt in seiner Begründung die bisherige strenge Rechtsprechung des EuGH, welche die Anwendung der EuGVVO auf Einzelverfahren nur bei einem sehr engen insolvenzrechtlichen Zusammenhang mit dem Gesamtverfahren ausschliesst. Das Einzelverfahren muss hierzu seine rechtliche Grundlage unmittelbar im Insolvenzrecht finden, wobei ein blosser Kontext des Einzelverfahrens mit dem Insolvenzverfahren in prozessualer Hinsicht nicht ausreicht (vgl. die neueren EuGH-Entscheide vom 9. November 2017, Rs. C-641/16, *Tünkers France*, *Tünkers Maschinenbau GmbH/Expert France* [Besprechung hinten Ziff. II.C.1]; vom 4. September 2014, Rs. C-157/13, *Nickel&Goeldner*; vom 10. September 2009, Rs. C-292/08, *German Graphics*, und vom 2. Juli 2009, Rs. C-111/08, *Alpenblume*). Damit steht auch diese Entscheidbegründung in einem Kontrast zu den beiden *Swissair*-Entscheiden des Bundesgerichts, welche u.a. die blosser Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Beklagten während laufenden Einzelverfahrens dafür ausreichen lassen, dieses Verfahren aus dem Anwendungsbereich des LugÜ auszuschliessen (BGE 141 III 382; BGE 140 III 320; zum Ganzen ALEXANDER R. MARKUS, *Turbulenzen zwischen Brüssel und Lugano*, *AJP* 2017, 287 ff., bes. 291).

4. EuGH vom 15. Juni 2017, Rs. C-249/16, *Saale Kareda/Stefan Benkö* – Art. 7 Ziff. 1 EuGVVO (Art. 5 Ziff. 1 LugÜ)

1. Art. 7 Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass Gegenstand einer von einem Gesamtschuldner eines Kreditvertrags gegen einen anderen Gesamtschuldner erhobenen Regressklage «ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag» im Sinne dieser Vorschrift sind.

2. Art. 7 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass ein Kreditvertrag wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende, den zwei Gesamtschuldner mit einem Kreditinstitut schliessen, als «Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen» im Sinne dieser Vorschrift zu qualifizieren ist.

3. Art. 7 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, in dem ein Kreditinstitut zwei Gesamtschuldner einen Kredit gewährt hat, der «Ort in einem Mitgliedstaat, an dem [die Dienstleistungen] nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen» im Sinne dieser Vorschrift, sofern nichts anderes vereinbart worden ist – auch für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Richters, der über die Regressklage eines Gesamtschuldners gegen den anderen zu entscheiden hat –, der Ort des Sitzes des Kreditinstituts ist.

Herr Benkö (Wohnsitz Österreich) hatte mit seiner Lebensgefährtin Frau Kareda (unbekannter Aufenthalt in Estland) zur Finanzierung eines Einfamilienhauses drei Darlehen bei einer österreichischen Bank aufgenommen. Nachdem sich die Parteien getrennt hatten, beteiligte sich Frau Kareda nicht mehr an der Rückzahlung der Darlehen. Herr Benkö erhob daraufhin Klage gegen Frau Kareda beim Landesgericht St. Pölten (Österreich) auf Rückzahlung der von ihm für Frau Kareda geleisteten Zahlungen. Trotz Hilfe der Botschaft Estlands konnte der Wohnsitz von Frau Kareda in Estland nicht festgestellt werden. Der für sie bestellte «Zustellungskurator» erhob die Einrede der Unzuständigkeit, da Frau Kareda ihren Wohnsitz in Estland habe. Zudem habe weder die österreichische Bank ihren Sitz im Bezirk des angerufenen Landesgerichts St. Pölten noch liege der Erfüllungsort der Verpflichtung zur Darlehensrückzahlung in diesem Bezirk. Das Landesgericht St. Pölten folgte dieser Argumentation und verneinte seine internationale Zuständigkeit. Hiergegen legte Herr Benkö beim Oberlandesgericht Wien Rekurs ein, welches das Landesgericht St. Pölten für international und örtlich zuständig erklärte. Nachdem der Zustellungskurator beim Obersten Gerichtshof Österreich Revisionsrekurs erhoben hatte, setzte dieses das Verfahren aus und legte dem EuGH u.a. die Fragen vor, ob der Regressanspruch als vertraglicher Anspruch i.S.v. Art. 7 Ziff. 1 EuGVVO zu qualifizieren sei, ob der Kreditvertrag als Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen gemäss Art. 7 Ziff. 1 Bst. b EuGVVO gelte und wenn ja, wo der Erfüllungsort liege.

Zur Beantwortung der ersten Frage wies der EuGH auf seine Rechtsprechung zu Art. 5 Ziff. 1 aEuGVVO hin¹⁹, wonach der Begriff des Vertrages autonom auszulegen ist und eine «von einer Person gegenüber einer anderen freiwillig eingegangene rechtliche Verpflichtung betreffen» muss (N 28).²⁰ Hierunter sind auch die zwischen zwei Gesamtschuldern entstandenen Verpflichtungen zu subsumieren sowie die Möglichkeit des Gesamtschuldners, Regressklage zu erheben.²¹ Wie auch vom Generalanwalt argumentiert, wäre es künstlich, das Rechtsverhältnis zwischen den Gesamtschuldern von dem Vertrag zu trennen, der ebenjenes Rechtsverhältnis begründet hat (N 31).²² Darüber hinaus entspricht dies gemäss EuGH der Zielsetzung der Anwendungskohärenz (N 32).

Betreffend die Frage, ob ein Kreditvertrag mit zwei Gesamtschuldern als Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen i.S.v. Art. 7 Ziff. 1 Bst. b zweiter Gedankenstrich EuGVVO zu qualifizieren ist, wiederholte der EuGH, dass eine Dienstleis-

19 Die Rechtsprechung zu Art. 5 Ziff. 1 aEuGVVO ist bei der Auslegung von Art. 7 Ziff. 1 EuGVVO zu berücksichtigen, da die Bestimmungen als gleichbedeutend anzusehen sind, N 27 mit Verweis auf EuGH vom 18. Juli 2013, Rs. C-147/12, EU:C:2013:490, ÖFAB, N 28.

20 EuGH vom 14. März 2013, Rs. C-419/11, EU:C:2013:165, Česká spořitelna, N 45-47; EuGH vom 28. Januar 2015, Rs. C-375/13, EU:C:2015:37, Kolassa, N 37, 39.

21 EuGH vom 12. Oktober 2016, Rs. C-185/15, EU:C:2016:763, Kostanjevec, N 38.

22 Schlussanträge des Generalanwalts vom 26. April 2017, Rs. C-249/16, EU:C:2017:305, Bot, N 31.

tung anzunehmen sei, wenn die «Partei, die sie erbringt, eine bestimmte Tätigkeit gegen Entgelt durchführt» (N 35).²³ Bei einem Kreditvertrag überlässt das Kreditinstitut dem Darlehensnehmer gegen eine Vergütung (in Form von Zinsen) einen Geldbetrag (N 36).²⁴ Im vorliegenden Fall war daher ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen anzunehmen (N 37 f.).

Zur Bestimmung des Erfüllungsortes ist gemäss EuGH auf die für den Vertrag charakteristische Verpflichtung abzustellen (N 40).²⁵ Bei einem Kreditvertrag stellt die Gewährung des Darlehens die charakteristische Leistung dar, nicht die Verpflichtung des Darlehensnehmers zur Rückzahlung (N 41).²⁶ Die Gewährung eines Kredites erfolgt am Ort, an dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde (N 42). Für die Regressklage ist ebenfalls das Gericht am Ort des Sitzes des Kreditinstituts örtlich zuständig, da dort der Erfüllungsort der dieser Klage zugrunde liegenden Verpflichtung liegt (N 44). Die Zuständigkeitsregeln für Verbrauchersachen sind hier nicht einschlägig, da es sich um ein Verhältnis zwischen zwei Privaten handelt (N 45).²⁷ Damit waren für die Beurteilung der vorliegenden Regressklage die Gerichte am Sitz der österreichischen Bank zuständig.

Die Einordnung der Regressforderung unter den Vertragsgerichtsstand hält einer näheren Betrachtung Stand. Unter den Vertragsgerichtsstand fallen im Prinzip alle freiwillig eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen einer Person gegenüber einer anderen Person. Dazu zählen etwa auch Verpflichtungen, die aus der Nichterfüllung eines solchen Vertrages entstehen. Dieser umfassende Grundsatz soll insbesondere auch in Dreiecksverhältnissen gelten, die sich deshalb ergeben können, weil Regressansprüche entstehen. Für die Gerichtsstandsfrage wäre es künstlich, das Rechtsverhältnis zwischen Gesamtschuldern oder (echten) Solidarschuldern vom zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zu trennen. Ohne unmittelbar auf der Hand zu liegen, macht die Anwendung des Vertragsgerichtsstandes Sinn, weil sozusagen ein gesetzliches «Scharnier» für den Rückgriff besteht (wie vorliegend nach österreichischem Recht oder z.B. auch nach Art. 50 f. OR).²⁸

23 EuGH vom 14. Juli 2016, Rs. C-196/15, EU:C:2016:559, Granarolo, N 37.

24 Schlussanträge des Generalanwalts vom 26. April 2017, Rs. C-249/16, EU:C:2017:305, Bot, N 40.

25 EuGH vom 14. Juli 2016, Rs. C-196/15, EU:C:2016:559, Granarolo, N 33.

26 Schlussanträge des Generalanwalts vom 26. April 2017, Rs. C-249/16, EU:C:2017:305, Bot, N 45.

27 EuGH vom 5. Dezember 2013, Rs. C-508/12, Eu:C:2013:790, Vapenik, N 34.

28 Dazu auch ALEXANDER R. MARKUS, «Aktuelles aus dem internationalen Verfahrensrecht», in: Annette Dolge (Hrsg.), Updates und neuste Entwicklungen im schweizerischen und internationalen Zivilprozessrecht, Zürich 2018, 10.

5. EuGH vom 17. Oktober 2017, Rs. C-194/16, Bolagsupplysningen OÜ, Ingrid Ilsjan/Svensk Handel AB – Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO (Art. 5 Ziff. 3 LugÜ)

1. Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine juristische Person, deren Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben über sie im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, Klage auf Richtigstellung der Angaben, auf Verpflichtung zur Entfernung der Kommentare und auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens bei den Gerichten des Mitgliedstaats erheben kann, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet.

Übt die betreffende juristische Person den grössten Teil ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres satzungsmässigen Sitzes aus, kann sie den mutmasslichen Urheber der Verletzung unter Anknüpfung an den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs in diesem anderen Mitgliedstaat verklagen.

2. Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass eine Person, deren Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben über sie im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, nicht vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die im Internet veröffentlichten Informationen zugänglich sind oder waren, eine Klage auf Richtigstellung der Angaben und Entfernung der Kommentare erheben kann.

Die Bolagsupplysningen (Sitz Estland) und ihre Angestellte, Ingrid Ilsjan²⁹, erhoben in Estland Klage gegen die Svensk Handel (Sitz Schweden). Sie beantragten, die Svensk Handel sei zu verpflichten, die auf ihrer Website veröffentlichten unrichtigen Angaben über die Bolagsupplysningen richtigzustellen und die dort vorhandenen Kommentare zu entfernen sowie der Bolagsupplysningen Schadenersatz zu bezahlen. Der Oberste Gerichtshof von Estland unterbreitete dem EuGH zur Vorabentscheidung u.a. die Frage, ob eine juristische Person, deren Rechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben auf einer Website verletzt worden sein sollen, den gesamten Schaden vor den Gerichten desjenigen Staates geltend machen kann, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, und wenn ja, welche Kriterien und Umstände zur Bestimmung des Mittelpunktes der Interessen heranzuziehen sind.

Der EuGH erinnerte vorab daran, dass die besondere Zuständigkeit am Handlungs- oder Erfolgsort nach Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO darauf gründet, dass zwischen der Streitigkeit und diesem Ort eine besonders enge Beziehung besteht.³⁰ Die Gerichte am Handlungs- oder Erfolgsort sind aufgrund dieser Nähe und der leichteren

29 Die Klage von Frau Ilsjan wurde vom vorlegenden Gericht zur Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen, N 15.

30 EuGH vom 25. Oktober 2011, Rs. C-509/09 und C-161/10, EU:C:2011:685, eDate Advertising, N 40; EuGH vom 22. Januar 2015, Rs. C-441/13, EU:C:2015:28; Hejduk, N 19 m.w.H.

Beweisaufnahme i.d.R. am besten geeignet, den Rechtsstreit zu entscheiden.³¹ Die Zuständigkeit dieser Gerichte ist deshalb aus Gründen einer geordneten Rechtspflege gerechtfertigt (N 26 f.). Im Weiteren wies der EuGH auf die Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes am Deliktort hin (N 28).

Im Zusammenhang mit Persönlichkeitsverletzungen im Internet rief der EuGH sodann die Rechtsprechung in der Rechtssache *eDate Advertising* in Erinnerung: Danach können *natürliche Personen*, die durch Inhalte auf einer Website in ihrer Persönlichkeit verletzt wurden, bei den Gerichten des Mitgliedstaates, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, eine Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens erheben.³² Dabei widerspiegelt der Mittelpunkt der Interessen den Ort, an dem sich der Erfolg des verursachten Schadens am spürbarsten verwirklicht (N 32 f.). Bei natürlichen Personen entspricht dieser Ort i.d.R. dem gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten (N 40).

Der EuGH präziserte sodann in einem *obiter dictum*, dass der Gerichtsstand am Mittelpunkt der Interessen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsverletzungen im Internet sowohl zur Geltendmachung von materiellen als auch immateriellen Schäden zur Verfügung steht; die Art des Schadens hat keinen Einfluss auf die Bestimmung des Mittelpunkts der Interessen (N 36 f.).

Weiter spielt es nach dem EuGH auch keine Rolle, ob es sich beim Kläger um eine natürliche oder juristische Person handelt. Denn Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO dient nicht dem Schutz des Klägers.³³ Vielmehr geht es darum, dass die Gerichte am Mittelpunkt der Interessen, also an demjenigen Ort, wo sich der Erfolg verwirklicht hat, am besten in der Lage sind, den Rechtsstreit zu entscheiden. Der Gerichtsstand ist deshalb im Interesse einer geordneten Rechtspflege gerechtfertigt (N 38 f.).

Bei juristischen Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, hat der Mittelpunkt der Interessen denjenigen Ort zu widerspiegeln, an dem das geschäftliche Ansehen der Gesellschaft am gefestigsten ist. Das ist der Ort, an dem diese den *wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit* ausübt. Dieser kann, muss aber nicht, mit dem satzungsmässigen Sitz übereinstimmen (N 41). Übt eine juristische Person den Grossteil ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Sitzstaat aus, ist anzunehmen, dass ihr geschäftliches Ansehen in diesem Mitgliedstaat grösser ist als in ihrem Sitzstaat (N 42). Im konkreten Fall lag der Mittelpunkt der Interessen laut EuGH nicht im Sitzstaat (Estland) der Klägerin, sondern in Schweden, da die Klägerin den Grossteil ihrer Tätigkeit in diesem Staat ausübte. Zudem erfolgte die Beeinträchtigung durch eine Website, die in Schweden betrieben wurde, und die verletzenden Angaben und Kommentare waren auf schwedisch ver-

31 EuGH vom 16. Mai 2013, Rs. C-228/11, EU:C:2013:305, Melzer, N 27; EuGH vom 21. Mai 2015, Rs. C-352/13, EU:C:2015:335, CDC Hydrogen Peroxide, N 40.

32 EuGH vom 25. Oktober 2011, Rs. C-509/09 und C-161/10, EU:C:2011:685, *eDate Advertising*, N 52.

33 EuGH vom 25. Oktober 2012, Rs. C-133/11, EU:C:2012:664, Folien Fischer und Fofitec, N 46.

fasst, richteten sich mithin an Personen, die in Schweden ansässig sind (N 42). In einem weiteren *obiter dictum* wies der EuGH zudem darauf hin, dass eine Klage auf Ersatz des gesamten Schadens nicht möglich sei, wenn eine überwiegende wirtschaftliche Tätigkeit der betreffenden juristischen Person (und damit der Mittelpunkt der Interessen) nicht ermittelt werden könne (N 43).

Schliesslich ging der EuGH auf die erste Frage des Vorabentscheidungsersuchens ein. Das vorliegende Gericht wollte wissen, ob eine Person, deren Persönlichkeitsrechte im Internet verletzt worden sein sollen, vor den Gerichten jedes Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die im Internet veröffentlichten Informationen zugänglich sind oder waren, eine *Klage auf Richtigstellung dieser Angaben und Entfernung* dieser Kommentare erheben kann (N 45 ff.). Der EuGH verneinte diese Frage mit der Begründung, dass der Gerichtshof zwar entschieden habe, dass eine Person vor den Gerichten jedes Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist, den Teil eines Schadens einklagen kann, der in diesem Mitgliedstaat verursacht worden war (N 47).³⁴ Die Richtigstellung von auf einer Website veröffentlichten Angaben und die Entfernung solcher Inhalte seien dagegen einheitlich zu beurteilen. Eine solche Klage könne daher nur von demjenigen Gericht beurteilt werden, welches für die Entscheidung über den Ersatz des gesamten Schadens zuständig sei (N 48).

C. Entscheidungen zur aEuGVVO

1. EuGH vom 9. November 2017, Rs. C-641/16, *Tünkers France, Tünkers Maschinenbau GmbH/Expert France*, – Art. 3 Abs. 1 EuInsVO und Art. 1 Ziff. 2 Bst. b aEuGVVO (Art. 1 Ziff. 2 Bst. b LugÜ)

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass eine Haftungsklage wegen unlauteren Wettbewerbs, mit der dem Übernehmer eines im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erworbenen Geschäftsbereichs vorgeworfen wird, sich zu Unrecht als Alleinvertriebshändler der vom Schuldner hergestellten Waren dargestellt zu haben, nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, das das Insolvenzverfahren eröffnet hat.

Die Expert Maschinenbau GmbH (Sitz Deutschland) stellte Waren für die Automobilindustrie her, für deren Vertrieb in Frankreich der Expert France das Alleinvertriebsrecht zukam. Im Juli 2006 wurde über die Expert Maschinenbau GmbH in Deutschland ein Insolvenzverfahren eröffnet, in dessen Rahmen ein Geschäftsbereich der Expert Maschinenbau von Tünkers Maschinenbau GmbH (TM) übernommen wurde. In der Folge forderte TM die Kunden von Expert France, denen gegenüber sie sich als Übernehmerin von Expert Maschinenbau darstellte, auf, sich

³⁴ EuGH vom 25. Oktober 2011, Rs. C-509/09 und C-161/10, EU:C:2011:685, eDate Advertising, N 51 f.

zur Aufgabe von Bestellungen nunmehr an sie zu richten. Expert France reichte daraufhin gegen TM und TF (Tünkers France) Haftungsklage wegen unlauteren Wettbewerbs beim Handelsgericht Paris ein. Die Beklagten erhoben die Einrede der Unzuständigkeit und machten geltend, die Klage falle in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Darmstadt (Deutschland), da dieses das Insolvenzverfahren über die Expert Maschinenbau GmbH eröffnet habe. Die zweite Rechtsmittelinstanz, der Kassationsgerichtshof Frankreich, unterbreitete dem EuGH daher die Vorlagefrage, ob Art. 3 EuInsVO dahin auszulegen sei, dass eine Haftungsklage wegen unlauteren Wettbewerbs gegen den Übernehmer eines im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erworbenen Geschäftsbereichs, in die ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichts fällt, das das Insolvenzverfahren eröffnet hat.

Der EuGH rief vorab das Zusammenspiel von aEuGVVO und EuInsVO in Erinnerung: Klagen, die nach Art. 1 Ziff. 2 Bst. b aEuGVVO von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, weil sie als «Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren» gelten, fallen in den Anwendungsbereich der EuInsVO. Umgekehrt ist auf Klagen, die nicht von der EuInsVO erfasst sind, die aEuGVVO anwendbar (N 17).³⁵ Der EuGH bestätigte sodann, dass sich «Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren» i.S.v. Art. 1 Ziff. 2 Bst. b aEuGVVO nur auf Klagen beziehen, die sich erstens unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren herleiten und zweitens in engem Zusammenhang damit stehen.³⁶ Auf diese Kriterien ist auch im Rahmen der EuInsVO abzustellen (6. Erwägungsgrund EuInsVO) (N 19 f.).

Mit Bezug auf das Kriterium, ob eine Klage unmittelbar aufgrund eines Insolvenzverfahrens erhoben wurde, ist nicht der prozessuale Kontext massgebend, in dem die Klage steht, sondern deren Rechtsgrundlage. Es ist zu prüfen, ob der der Klage zugrunde liegende Anspruch oder die Verpflichtung den Sonderregeln für Insolvenzverfahren entspringt (N 22).³⁷ Im vorliegenden Fall focht Expert France nicht die Gültigkeit des eröffneten Insolvenzverfahrens an, sondern den Umstand, dass TM versucht habe, die Kundschaft von Expert France abzuwerben, und dabei die Interessen von Expert France beeinträchtigt habe (N 23). In der Rechtssache *SCT Industri* habe der Gerichtshof zwar festgehalten, dass eine Klage, die sich gegen die Veräusserung von Anteilen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens richtet, von der EuInsVO erfasst sei.³⁸ Dieser Fall sei mit der vorliegenden Rechtssache aber nicht vergleichbar: Hier gehe es alleine um das Verhalten des Übernehmers und nicht wie in *SCT Industri* um die Pflichten des Konkursverwalters (N 24 f.). Die Expert France handle zudem ausschliesslich in ihrem eigenen Interesse und nicht zur Verteidigung der Gläubigerinteressen. Das Verhalten von TM und TF beurteile sich sodann nach

35 EuGH vom 4. September 2014, Rs. C-157/13, EU:C:2014:2145, Nickel & Goeldner Spedition, N 21.

36 EuGH vom 4. September 2014, Rs. C-157/13, EU:C:2014:2145, Nickel & Goeldner Spedition, N 23.

37 EuGH vom 4. September 2014, Rs. C-157/13, EU:C:2014:2145, Nickel & Goeldner Spedition, N 27.

38 EuGH vom 2. Juli 2009, Rs. C-111/08, EU:C:2009:419, SCT Industri, N 33.

anderen Regeln als den auf das Insolvenzverfahren anwendbaren. Die möglichen Folgen der Haftungsklage könnten daher keinerlei Auswirkungen auf das Insolvenzverfahren haben (N 26). Die Haftungsklage wegen unlauteren Wettbewerbs sei folglich als eigenständig anzusehen und basiere nicht auf den Sonderregeln des Insolvenzrechts (N 27).

Mit Bezug auf das Kriterium des engen Zusammenhangs führte der EuGH aus, dass sich die Klage zwar gegen die Übernehmerin eines Geschäftsbereichs im Rahmen eines Insolvenzverfahrens richte. Das erworbene Recht könne jedoch nicht mehr in jedem Fall in einem direkten Zusammenhang mit der Insolvenz des Schuldners stehen, sobald es in das Vermögen des Übernehmers übergegangen sei. Der vorliegende Zusammenhang zwischen Klage und Insolvenzverfahren sei daher weder hinreichend unmittelbar noch hinreichend eng (N 29 f.). Die Haftungsklage fällt damit nicht in die Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, welches das Insolvenzverfahren eröffnet hat, vielmehr ist die Klage vom Anwendungsbereich der aEuGVVO erfasst (N 31).

Wie bereits die vorne wiedergegebene Entscheidbegründung des EuGH vom 22. Dezember 2017, Rs. C-649/16, Valach et al./Waldviertler Sparkasse Bank AG et al. (Besprechung vorn Ziff. II.B.3), führt die vorliegende Entscheidung die Tradition des EuGH fort, den Anwendungsbereich der EuInsVO gegenüber dem Anwendungsbereich der (a)EuGVVO restriktiv zu fassen. Insolvenzzrechtliche Einzelverfahren müssen sich insbesondere unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren herleiten lassen, was bei der vorliegenden Wettbewerbsklage nicht der Fall war. Im Spannungsfeld dazu steht die vorne erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung «Swissair», welche den Anwendungsbereich des LugÜ gegenüber dem Insolvenzrecht eng hält.

2. EuGH, Rs. C-24/16 und C-25/16 vom 27. September 2017,
Nintento Co. Ltd./BigBen Interactive GmbH und BigBen
Interactive SA – Art. 6 Nr. 1 a EuGVVO (Art. 6 Ziff. 1 LugÜ)

1. Die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist in Verbindung mit Art. 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, bei dem eine Verletzungsklage anhängig ist und dessen internationale Zuständigkeit in Bezug auf einen ersten Beklagten auf Art. 82 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 beruht und in Bezug auf einen zweiten, in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Beklagten auf Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002, weil der zweite Beklagte die vom ersten Beklagten vertriebenen Erzeugnisse herstellt und an den ersten Beklagten liefert, auf Antrag des Klägers gegen den zweiten Beklagten Anordnungen erlassen kann, die Massnahmen im Sinne von Art. 89 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 betreffen, die sich auch auf Tätigkeiten des zweiten Beklagten ausserhalb der genannten Lieferkette erstrecken und die für das gesamte Gebiet der Europäischen Union gelten.

2. [...]

3. [...]

Der multinationale Konzern Nintendo ist Inhaber mehrerer eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster für Wii-Zubehör. BigBen Frankreich (zweite Beklagte) stellt mit der Spielkonsole Wii kompatibles Zubehör her. Ein Abnehmer dieses Zubehörs ist u.a. ihre Tochtergesellschaft BigBen Deutschland (erste Beklagte), welche die Produkte in Deutschland und Österreich über ihre Website vertreibt. Nintendo sah hierdurch ihre Rechte aus den eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern verletzt und klagte beim Landgericht Düsseldorf auf Feststellung der Verletzung ihrer Rechte. Das Landgericht Düsseldorf verurteilte BigBen Deutschland und BigBen Frankreich, den Gebrauch der geschützten Geschmacksmuster in der Union zu unterlassen. Mit Bezug auf BigBen Frankreich beschränkte das Gericht die Wirkung seines Urteils auf die im Zusammenhang mit Lieferungen der beanstandeten Waren an BigBen Deutschland stehende Tätigkeit, nahm aber keine räumliche Beschränkung vor. Gegen das Urteil legten Nintendo wie auch die Beklagten Berufung ein. Das Oberlandesgericht Düsseldorf setzte das Verfahren wegen einiger offener Fragen aus und legte diese dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Eine der zentralen Fragen bezog sich auf die Auslegung der Verordnung Nr. 6/2002³⁹ i.V.m. Art. 6 Ziff. 1 aEuGVVO. Insbesondere ging es um die internationale Zuständigkeit und die Tragweite der getroffenen Anordnungen. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Bezug auf die erste Beklagte (BigBen Deutschland) ergab sich aus Art. 82 Ziff. 1 Verordnung Nr. 6/2002. In Bezug auf die zweite Beklagte (BigBen Frankreich) ergab sich die Zuständigkeit dieser Gerichte aus Art. 6 Ziff. 1 aEuGVVO i.V.m. Art. 79 Ziff. 1 Verordnung Nr. 6/2002. Fraglich war nun, inwiefern das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht in Bezug auf die zweite Beklagte unionsweit geltende Anordnungen treffen kann, die über die die Zuständigkeit begründenden Lieferbeziehungen zwischen BigBen Frankreich und BigBen Deutschland hinausgehen, also Anordnungen, die weitere Lieferungen von Big Ben Frankreich betreffen, welche sie im eigenen Namen vornimmt.

Zunächst hielt der EuGH fest, dass die Vorschriften der Verordnung Nr. 6/2002 im Verhältnis zur aEuGVVO als *lex specialis* gelten (N 42).⁴⁰ Soweit die Verordnung Nr. 6/2002 jedoch keine andere Zuständigkeit vorsieht, sind die Bestimmungen der aEuGVVO auf Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster anzuwenden (Art. 79 Ziff. 1 Verordnung Nr. 6/2002). Für Streitgenossenschaften sei daher Art. 6 Ziff. 1 aEuGVVO massgebend (N 43 f.). Diese Bestimmung setzt voraus, dass

39 Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl L 3/1).

40 EuGH vom 13. Juli 2017, Rs. C-433/16, EU:C:2017:550, Bayerische Motoren Werke, N 39, dazu hinten Ziff. II.C.8.

zwischen den Verfahren ein Zusammenhang besteht, aufgrund dessen eine gemeinsame Entscheidung geboten ist, um einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, wobei abweichende Entscheidungen bei derselben Sach- und Rechtslage auftreten müssen (N 45).⁴¹

Der EuGH prüfte daher, ob im vorliegenden Fall dieselbe Sach- und Rechtslage gegeben war. Bezüglich der gleichen Rechtslage hielt der EuGH fest, dass mit einer Verletzungsklage nach der Verordnung Nr. 6/2002 der Schutz beantragt werde, das Geschmacksmuster zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne Zustimmung zu gebrauchen. Dieses Recht entfalte in der ganzen Union dieselbe Wirkung. Deshalb sei belanglos, dass für bestimmte Anordnungen zum Schutz dieses Rechts das nationale Recht massgebend sei (N 49). Fraglich blieb daher, ob dieselbe Sachlage vorlag. In diesem Zusammenhang ging es insbesondere um die Frage, ob sich die Anordnungen des Gerichts auch auf Waren erstrecken dürfen, die BigBen Frankreich im eigenen Namen verkauft (N 50). Den Beklagten, die Mutter- und Tochtergesellschaft sind, wurden von der Klägerin ähnliche oder sogar identische Verletzungshandlungen vorgeworfen, die sich auf dieselben geschützten Geschmacksmuster sowie dieselben Waren bezogen. Der EuGH erinnerte daher an seine Rechtsprechung, wonach die gleiche Sachlage gegeben ist, wenn die beklagten Gesellschaften demselben Konzern angehören und in Einklang mit einer gemeinsamen Geschäftspolitik handeln, die eine der Gesellschaften alleine ausgearbeitet hat (N 51).⁴² Aufgrund der Zielsetzung von Art. 6 Ziff. 1 aEuGVVO, widersprüchliche Urteile zu vermeiden, müsse dieselbe Sachlage bei sämtlichen Tätigkeiten der verschiedenen Beklagten vorliegen, so auch bei Lieferungen der Muttergesellschaft im eigenen Namen (N 52).

Zur Festlegung der räumlichen Reichweite der Anordnungen ging der EuGH auf die Zielsetzung der Verordnung Nr. 6/2002 ein und verwies auf die Ähnlichkeit der Vorschriften der Verordnung Nr. 40/94⁴³, weshalb der EuGH den dort verfolgten Ansatz zur Prüfung der räumlichen Reichweite übernahm (N 53 ff.). Ziel der Verordnung Nr. 6/2002 sei es zudem, die Rechte aus Gemeinschaftsgeschmacksmustern in der gesamten Union wirksam zu schützen (N 56). Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster erstreckte sich daher auf das gesamte Gebiet der Union (N 59 f.). Der Umfang der Zuständigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts sei im Bereich von Verletzungsverfahren sodann in Art. 83 Verordnung Nr. 6/2002 autonom geregelt. Nach Art. 83 Ziff. 1 Verordnung Nr. 6/2002 sei ein Gericht, dessen Zuständigkeit auf Art. 82 Ziff. 1–4 gründe (wie in casu für BigBen Deutschland), für die in jedem Mitgliedstaat begangenen oder drohenden Verletzungshandlungen zuständig (N 61). Es ergebe sich weder aus dem Wortlaut von Art. 6 Ziff. 1 aEuGVVO noch aus der

41 EuGH vom 21. Mai 2015, Rs. C-352/13, EU:C:2015:335, CDC Hydrogen Peroxide, N 20.

42 EuGH vom 13. Juli 2006, Rs. C-539/03, EU:C:2006:458, Roche Nederland u.a., N 34.

43 Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Rechtsprechung, dass die räumliche Zuständigkeit eines gestützt auf diese Bestimmung angerufenen Gerichts beschränkt sei, wenn der zweite Beklagte nicht in demjenigen Staat ansässig ist, in dem das angerufene Gericht seinen Sitz hat (N 63). Der EuGH kam daher zum Schluss, dass das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht gegenüber BigBen Frankreich Anordnungen erlassen kann, die sich auf deren Tätigkeit ausserhalb der genannten Lieferkette erstrecken und für das gesamte Unionsgebiet gelten (N 64, 67). Dies sei auch mit der Systematik und Zielsetzung der Verordnung Nr. 6/2002 vereinbar (N 65 f.).

3. EuGH vom 20. Juli 2017, Rs. C-340/16, Landeskrankenanstalt-Betriebsgesellschaft – KABEG/Mutuelles du Mans assurances – MMA IARD SA – Art. 11 Ziff. 2 i.V.m. Art. 9 Ziff. 1 Bst. b aEuGVVO (Art. 11 Ziff. 2 i.V.m. Art. 9 Ziff. 1 Bst. b LugÜ)

Art. 9 Abs. 1 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass ein in einem ersten Mitgliedstaat ansässiger Dienstgeber, der das Entgelt seines infolge eines Verkehrsunfalls arbeitsunfähigen Dienstnehmers fortgezahlt hat und in die Rechte eingetreten ist, die dem Dienstnehmer gegenüber der in einem zweiten Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft, bei der das an diesem Unfall beteiligte Fahrzeug haftpflichtversichert ist, zustehen, in seiner Eigenschaft als «Geschädiger» im Sinne der letztgenannten Bestimmung die Versicherungsgesellschaft vor den Gerichten des ersten Mitgliedstaats verklagen kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

Das Vorabentscheidungsverfahren betraf die Frage der Auslegung von Art. 11 Ziff. 2 i.V.m. Art. 9 Ziff. 1 Bst. b aEuGVVO. Hintergrund war ein Rechtsstreit zwischen der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG (Sitz Österreich) und der Versicherungsgesellschaft Mutuelles du Mans assurances – MMA IARD SA (Sitz Frankreich). Ein Dienstnehmer der KABEG hatte in Italien einen Verkehrsunfall erlitten, in den ein bei der MMA IARD SA haftpflichtversichertes Fahrzeug involviert war. Die KABEG zahlte dem Dienstnehmer darauf das Entgelt weiterhin, obwohl dieser in Folge des Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig war. Die KABEG klagte alsdann gegen die MMA IARD SA beim Landgericht Klagenfurt (Österreich) auf Schadenersatz und machte geltend, die vermögensrechtlichen Ansprüche des Dienstnehmers gegen die Versicherung seien auf sie übergegangen. Es kam zu einem Streit über die internationale Zuständigkeit. Der Oberste Gerichtshof Österreichs wandte sich schliesslich im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens an den EuGH und unterbreitete die Fragen, ob es sich bei der vorliegenden Schadenersatzklage um eine Versicherungssache i.S.v. Art. 8 aEuGVVO handelt sowie ob gemäss Art. 11 Ziff. 2 i.V.m. Art. 9 Ziff. 1 Bst. b aEuGVVO der Dienstgeber als «Geschädigter» an seinem Sitz gegen den Haftpflichtversicherer klagen könne.

Der EuGH hielt zunächst fest, dass die Zuständigkeitsvorschriften in Versicherungssachen sowie in Arbeitnehmer- und Verbrauchersachen darauf ausgerichtet sind, die schwächere Partei zu schützen.⁴⁴ Grund hierfür ist das bestehende Ungleichgewicht zwischen den Parteien (N 28).⁴⁵ Des Weiteren ging der EuGH auf die Zweifel des vorlegenden Gerichts ein, ob der Dienstgeber als «schwächere Partei» qualifiziert werden könne, wenn er kraft Legalzession in die Rechte des Geschädigten eingetreten ist. Es geht demnach um die Frage, ob der Dienstgeber unter den Begriff des Geschädigten gemäss Art. 11 Ziff. 2 aEuGVVO subsumiert werden kann. Ursache für die Zweifel sieht der EuGH in seiner Rechtsprechung, wonach Rechtsnachfolger des unmittelbar Geschädigten wie z.B. dessen Erben als «schwächere Partei» angesehen werden können, nicht aber der Sozialversicherungsträger als Legalzessionar der Ansprüche des bei einem Unfall Geschädigten (N 29).⁴⁶

Den Ausführungen des Generalanwalts entsprechend hielt der Gerichtshof fest, dass der Begriff der «schwächeren Partei» bei Versicherungssachen weiterreichend sei als bei Verbraucherverträgen oder individuellen Arbeitsverträgen (N 32).⁴⁷ Zudem bezwecke Art. 11 Ziff. 2 aEuGVVO die Erweiterung der Liste von Klägern nach Art. 9 Ziff. 1 Bst. b aEuGVVO um die Personen, die einen Schaden erlitten haben, wobei jedoch der Kreis der Personen nicht auf unmittelbar Geschädigte beschränkt sei (N 33).⁴⁸ Eine einzelfallbezogene Einordnung als «Geschädigter» bringe zudem das Risiko von Rechtsunsicherheit mit sich und widerspreche dem Ziel der Vorhersehbarkeit (N 34). Ein Dienstgeber, der in die Schadenersatzansprüche seines Dienstnehmers eingetreten ist, gelte daher unabhängig von Grösse und Rechtsform als Geschädigter i.S.v. Art. 11 Ziff. 2 aEuGVVO, der die Zuständigkeitsvorschriften der Art. 8–10 aEuGVVO beanspruchen könne (N 35). Wenn der Dienstgeber Klage auf Ersatz des dem Dienstnehmer entstandenen Schadens erhebe, könne er daher als schwächere Partei verglichen mit dem verklagten Versicherer angesehen werden, sofern der Dienstgeber in die Rechte des Dienstnehmers eingetreten sei und nur in dieser Eigenschaft klage (N 36). Unter diesen Voraussetzungen kann der Dienstgeber den Versicherer also an seinem eigenen Sitz verklagen, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist (N 37).⁴⁹

44 EuGH vom 17. September 2009, Rs. C-347/08, EU:C:2009:561, Voralberger Gebietskrankenkasse, N 40.

45 EuGH vom 26. Mai 2005, Rs. C-77/04, EU:C:2005:327, GIE Réunion européenne u. a., N 22.

46 EuGH vom 17. September 2009, Rs. C-347/08, EU:C:2009:561, Voralberger Gebietskrankenkasse, N 42, 44.

47 Schlussanträge des Generalanwalts vom 18. Mai 2017, Rs. C-340/16, EU:C:2017:396, Bobek, N 47.

48 EuGH vom 13. Dezember 2007, Rs. C-463/06, EU:C:2007:792, FBTO Schadeverzekeringen, N 26;

EuGH vom 17. September 2009, Rs. C-347/08, EU:C:2009:561, Voralberger Gebietskrankenkasse, N 27.

49 In diesem Zusammenhang verweist der EuGH auf Art. 18 der Richtlinie 2009/103, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Geschädigte eines durch Fahrzeuge verursachten Unfalls einen Direktanspruch gegen den Versicherer des Fahrzeuges haben.

Damit verfolgt der EuGH eine nicht auf Anheb verständliche Differenzierung zu den Verbrauchergerichtsständen, die wie in der Entscheidung vom 15. Juni 2017, Rs. C-249/16, Saale Kareda/Stefan Benkö gezeigt (vorn Ziff. II.B.4) – nur zur Anwendung kommen, wenn sich der Kläger nicht auf Augenhöhe mit der beklagten Partei befindet.

4. EuGH vom 13. Juli 2017, Rs. C-368/16, Assens Havn/Navigators Management (UK) Limited – Art. 13 Ziff. 5 i.V.m. Art. 14 Ziff. 2 Bst. a aEuGVVO (Art. 13 Ziff. 5 i.V.m. Art. 14 Ziff. 2 Bst. a LugÜ)

Art. 13 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein Geschädigter, der unmittelbar gegen den Versicherer des Schädigers klagen kann, nicht an eine Gerichtsstandsvereinbarung, die zwischen dem Versicherer und dem Schädiger getroffen wurde, gebunden ist.

Die Skåne Entreprenad Service AB transportierte im Herbst 2007 Zuckerrüben zu einer Fabrik in Dänemark, unter anderem mit einem Schleppboot. Dafür hatte sie bei Navigators Management eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Aus der Versicherungspolice sowie den Versicherungsbedingungen ging hervor, dass die ausschliessliche gerichtliche Zuständigkeit der Gerichte von England und Wales vereinbart worden war. Bei der Einfahrt des Schleppbootes in den Haven von Assens (Dänemark) entstanden Schäden an den Anlegestellen. In der Folge erhob Assens Havn beim See- und Handelsgericht Dänemark Klage auf Schadenersatz gegen den Versicherer Navigators Management, da gegen die Skåne Entreprenad Service AB in der Zwischenzeit ein Konkursverfahren eingeleitet worden war. Das See- und Handelsgericht Dänemark wies die Klage zurück, da es die Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien des Versicherungsvertrags auch für Assens Havn als bindend betrachtete. Das vorliegende Gericht (Rechtsmittelinstanz) wandte sich an den EuGH mit der Frage, ob ein Geschädigter, der nach nationalem Recht seine Klage unmittelbar gegen die Versicherungsgesellschaft des Schädigers erheben kann, an eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer nach Art. 13 Ziff. 5 i.V.m. Art. 14 Ziff. 2 Bst. a aEuGVVO gebunden ist.

Der EuGH betonte, dass zur Beantwortung dieser Frage besonders die Systematik der Bestimmungen des Kapitels II Abschnitt 3 der aEuGVVO, welches ein «eigenständiges System der Verteilung gerichtlicher Zuständigkeiten in Versicherungssachen» vorsieht⁵⁰, sowie die zugrunde liegenden Ziele relevant seien (N 28 f.). Aufgrund des Ungleichgewichts zwischen den Parteien sehe die aEuGVVO für die

50 EuGH vom 12. Mai 2005, Rs. C-112/03, EU:C:2005:280, Société financière et industrielle du Peloux, N 29.

schwächere Partei günstigere Zuständigkeitsvorschriften vor.⁵¹ Namentlich könne der Geschädigte den Versicherer an dem Ort einklagen, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, sofern das nationale Recht eine solche unmittelbare Klage vorsehe (vgl. Art. 11 Ziff. 2 aEuGVVO, N 30 f.). Im konkreten Fall war die Assens Havn nach dänischem Recht berechtigt, unmittelbar gegen den Versicherer vorzugehen (N 24 f., 32).

Der EuGH folgerte sodann, dass Art. 11 Ziff. 2 aEuGVVO für unmittelbare Klagen des Geschädigten gegen den Versicherer die Art. 8–10 aEuGVVO für anwendbar erklärt, und sich damit nicht auf Zuständigkeitsvereinbarungen nach Art. 13 und 14 aEuGVVO erstreckt. Aufgrund der Gesetzessystematik können Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien des Versicherungsvertrages dem Geschädigten somit nicht entgegengehalten werden (N 34 f.).

Weiter ging der EuGH auf die Zielsetzung des Schutzes der schwächeren Partei ein. Art. 13 aEuGVVO stelle eine abschliessende Aufzählung der Fälle dar, in denen von den vorgesehenen Zuständigkeitsvorschriften abgewichen werden könne. Zudem entfalte eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 23 Ziff. 5 aEuGVVO keine rechtliche Wirkung, wenn sie den Vorschriften von Art. 13 aEuGVVO widerspreche. Die Abweichungen von den Zuständigkeitsregeln in Versicherungssachen müssen folglich eng ausgelegt werden (N 37 f.).⁵² Darüber hinaus argumentierte der EuGH, dass der Geschädigte noch weiter von dem durch die Gerichtsstandsvereinbarung ergänzten Vertragsverhältnis entfernt sei als ein begünstigter Versicherter, der dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich zugestimmt hat (N 39).⁵³ Es könne dem Geschädigten demnach keine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer entgegengehalten werden, wenn er gegen den Versicherer an dem Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, oder an dem Ort seines Wohnsitzes Klage erheben will (N 40).⁵⁴ Eine Erstreckung der Vereinbarung auf Geschädigte würde den verfolgten Zweck des Schutzes der schwächeren Partei beeinträchtigen (N 41).

51 EuGH vom 17. September 2009, Rs. C-347/08, EU:C:2009:561, Vorarlberger Gebietskrankenkasse, N 40.

52 EuGH vom 12. Mai 2005, Rs. C-112/03, EU:C:2005:280, Société financière et industrielle du Peloux, N 31.

53 Dies war der Fall in EuGH vom 12. Mai 2005, Rs. C-112/03, EU:C:2005:280, Société financière et industrielle du Peloux.

54 Letztere Möglichkeit hatte der Gerichtshof anerkannt in EuGH vom 13. Dezember 2007, Rs. C-463/06, EU:C:2007:792, FBTO Schadeverzekeringen, N 31.

5. EuGH vom 14. September 2017, Rs. C-168/16, Sandra Nogueira et al./ Crewlink Ireland Ltd., und Rs. C-169/16, Miguel José Moreno Osacar/ Ryanair Designated Activity Company – Art. 19 Ziff. 2 Bst. a aEuGVVO (Art. 19 Ziff. 2 Bst. a LugÜ)

Art. 19 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass im Fall der Klage eines Mitglieds des bei einer Flugesellschaft beschäftigten oder ihr zur Verfügung gestellten Flugpersonals zur Klärung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts der Begriff «Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet» im Sinne dieser Vorschrift nicht mit dem Begriff «Heimatbasis» im Sinne von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1899/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 geänderten Fassung gleichgesetzt werden kann. Der Begriff «Heimatbasis» ist jedoch ein wichtiges Indiz für die Bestimmung des «Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet.»

Im vorliegenden Fall wurden zwei Rechtssachen verbunden. In der Rechtssache C-169/16 ging es um Herrn Osacar, der als Flugpersonal bei Ryanair (Sitz Irland) beschäftigt war. Rechtssache C-168/16 betraf Frau Nogueira u.a., die zwar bei Crewlink (Sitz Irland) angestellt waren, jedoch Ryanair als Flugpersonal zur Verfügung gestellt wurden. Sowohl Herr Osacar als auch Frau Nogueira et al. hatten in ihren jeweiligen Arbeitsverträgen vereinbart, dass für Streitigkeiten aus dem Vertrag die irischen Gerichte zuständig sind. Als «Heimatbasis» wurde in den Arbeitsverträgen der Flughafen Charleroi in Belgien angegeben und das Kabinenpersonal verpflichtet, sich nicht weiter als eine Stunde von der Heimatbasis entfernt niederzulassen. Nachdem die Arbeitsverhältnisse aufgelöst worden waren, klagten die Arbeitnehmer gegen die jeweiligen Arbeitgeber auf Zahlung verschiedener Entschädigungen vor dem Arbeitsgericht Charleroi (Belgien). Dieses lehnte in beiden Fällen seine Zuständigkeit ab, woraufhin die Kläger Berufung einlegten. Der angerufene Arbeitsgerichtshof Mons (Belgien) wandte sich mit Vorlagefragen an den EuGH. Insbesondere wollte das vorlegende Gericht wissen, ob bei Klagen von Kabinenpersonal der «Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet» i.S.v. Art. 19 Ziff. 2 Bst. a aEuGVVO mit dem Begriff der «Heimatbasis» i.S.v. Anhang III der Verordnung Nr. 3922/91⁵⁵ gleichgestellt werden kann.

55 Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (Abl. 1991, L 373, 4). Diese wurde geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1899/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (Abl. 2006, L 377, 1). Die Verordnung Nr. 3922/91 dient nach Art. 1 der «Harmonisierung der technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Sicherheit in der Zivilluftfahrt in Bezug auf Betrieb und Instandhaltung von Luftfahrzeugen und in Bezug auf Personen und Stellen, die diese Tätigkeit ausführen.»

Zunächst hielt der EuGH fest, dass Art. 19 Ziff. 2 Bst. a aEuGVVO autonom auszulegen ist (N 48).⁵⁶ Zudem sei die Zielsetzung des Kapitel II Abschnitt 5 aEuGVVO zu berücksichtigen, nämlich der Schutz der schwächeren Vertragspartei.⁵⁷ Dieser Zielsetzung entsprechend soll es dem Arbeitnehmer ermöglicht werden, den Arbeitgeber vor dem Gericht zu verklagen, «das ihm seiner Ansicht nach am nächsten steht» (vgl. daher die Alternativen in Art. 19 aEuGVVO; N 49 f.). Art. 21 aEuGVVO schränke sodann die Möglichkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen ein, indem eine solche Vereinbarung erst nach Entstehung des Rechtsstreites getroffen werden kann oder, soweit sie vorher getroffen wurde, die Vereinbarung nicht ausschliesslich gilt (N 52 f.).⁵⁸ Der EuGH folgerte, dass die vorliegenden Gerichtsstandsklauseln in den betreffenden Arbeitsverträgen diese Kriterien nicht erfüllen und demnach den Klägern nicht entgegengehalten werden können (N 54).

Der Begriff «Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet» i.S.v. Art. 19 Ziff. 2 Bst. a aEuGVVO ist laut EuGH weit auszulegen (N 57).⁵⁹ Es handelt sich um den Ort, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer einen wesentlichen Teil seiner Verpflichtungen tatsächlich erfüllt (N 59). Zur Bestimmung dieses Ortes ist nach einer indiziengestützten Methode vorzugehen (N 61 f.). Der EuGH hat in seiner bisherigen Rechtsprechung verschiedene Indizien entwickelt, wie etwa von wo die Verkehrsdienste erbracht werden, wohin der Arbeitnehmer nachher zurückkehrt, wo er Anweisungen erhält und seine Arbeit organisiert und wo sich die Arbeitsmittel befinden (N 63).⁶⁰ Bei Flugpersonal sei zudem der Ort zu berücksichtigen, an dem die Flugzeuge, in denen i.d.R. gearbeitet wird, stationiert sind (N 64).⁶¹ Der Begriff des «Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet» kann allerdings nicht mit dem Begriff «Heimatbasis» im Sinne von Anhang III der Verordnung Nr. 3922/91 gleichgesetzt werden, da die aEuGVVO sich weder hierauf bezieht noch dieselben Ziele verfolgt (N 66). Die Heimatbasis dient jedoch als Indiz zur Ermittlung des Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet (N 67 ff.).⁶²

56 EuGH vom 10. September 2015, Rs. C-47/14, EU:C:2015:574, Holterman Ferho Exploitatie u.a., N 37 m.w.H.

57 EuGH vom 19. Juli 2012, Rs. C-154/11, EU:C:2012:491, Mahamdia, N 44; EuGH vom 10. September 2015, Rs. C-47/14, EU:C:2015:574, Holterman Ferho Exploitatie u.a., N 43.

58 EuGH vom 19. Juli 2012, Rs. C-154/11, EU:C:2012:491, Mahamdia, N 61.

59 EuGH vom 12. September 2013, Rs. C-64/12, EU:C:2013:551, Schlecker, N 31.

60 EuGH vom 15. März 2011, Rs. C-29/10, EU:C:2011:151, Koelzsch, N 49; EuGH vom 15. Dezember 2011, Rs. C-384/10, EU:C:2011:842, Voogsgaard, N 38–41.

61 Schlussanträge des Generalanwaltes vom 27. April 2017, Rs. C-168/16 und C-169/16, EU:C:2017:312, Saugmandsgaard ØE, N 102.

62 Schlussanträge des Generalanwaltes vom 27. April 2017, Rs. C-168/16 und C-169/16, EU:C:2017:312, Saugmandsgaard ØE, N 115.

6. EuGH vom 5. Oktober 2017, Rs. C-341/16, Hanssen Beleggingen BV/
Tanja Prast-Knipping – Art. 22 Ziff. 4 aEuGVVO (Art. 22 Ziff. 4 LugÜ)

Art. 22 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er auf Rechtsstreitigkeiten zur Klärung der Frage, ob eine Person zu Recht als Markeninhaberin eingetragen wurde, keine Anwendung findet.

In dieser Rechtssache ging es um die Eintragung von Frau Prast-Knipping als Markeninhaberin. Im Jahr 1979 hatte Herr Knipping, der verstorbene Ehemann von Frau Prast-Knipping, für eine von ihm gehaltene Gesellschaft (Sitz Deutschland) ein Wortbildzeichen als Benelux-Marke in schwarz-weiss (Marke Nr. 361604) eintragen lassen. Die Firma Hanssen (Sitz Niederlande) liess später dasselbe Wortbildzeichen eintragen, allerdings in farbig (Marke Nr. 0684759). Nach dem Tod von Herrn Knipping liess sich Frau Prast-Knipping beim Benelux-Markenamt als Inhaberin der Marke Nr. 361604 eintragen. Dies beanstandete Hanssen und wandte ein, die Marke habe sich aufgrund mehrerer Übertragungen nicht mehr im Vermögen des Herrn Knipping befunden. Hanssen erhob deshalb Klage beim Landgericht Düsseldorf, welches die Klage abwies. Das angerufene Oberlandesgericht Düsseldorf hegte Zweifel an seiner internationalen Zuständigkeit und wandte sich an den EuGH, um zu klären, ob im vorliegenden Fall die Gerichte am Sitz des Benelux-Markenamtes in Den Haag (Niederlande) gestützt auf Art. 22 Ziff. 4 aEuGVVO ausschliesslich zuständig sind.

Es galt daher zu klären, ob Art. 22 Ziff. 4 aEuGVVO bezüglich Klagen, welche «die Eintragung oder die Gültigkeit» von Rechten des geistigen Eigentums zum Gegenstand haben, auch auf Rechtsstreitigkeiten Anwendung findet, die die Frage betreffen, ob eine Person zu Recht als Markeninhaberin eingetragen wurde. Der EuGH bestätigte zunächst, dass der Begriff «die Eintragung oder die Gültigkeit» autonom auszulegen ist (N 31),⁶³ wobei die Auslegung nicht weiter gehen darf, als dies das Ziel der Norm erforderlich macht (N 32).⁶⁴ Art. 22 Ziff. 4 aEuGVVO bezwecke sodann, Rechtsstreitigkeiten über die Eintragung oder Gültigkeit eines Rechts des geistigen Eigentums denjenigen Gerichten vorzubehalten, die eine sachliche und rechtliche Nähe zum Register aufweisen (N 33). Der EuGH habe deshalb mit Bezug auf Patentstreitigkeiten entschieden, dass die ausschliessliche Zuständigkeit von Art. 22 Ziff. 4 aEuGVVO nicht gilt, wenn weder die Gültigkeit des Patents noch das Bestehen seiner Hinterlegung oder die Registrierung betroffen

63 EuGH vom 15. November 1983, Rs. 288/82, EU:C:1983:326, Duijnsteer, N 19; EuGH vom 13 Juli 2006, Rs. C-4/03, EU:C:2006:457, GAT, N 14.

64 EuGH vom 10. Januar 1990, Rs. C-115/88, EU:C:1990:3, Reichert und Kockler, N 9; EuGH vom 12 Mai 2011, Rs. C-144/10, EU:C:2011:300, BVG, N 30.

sind.⁶⁵ Die Frage, wer Inhaber eines Patentrechts ist, fällt daher nicht unter die ausschliessliche Zuständigkeit von Art. 22 Ziff. 4 aEuGVVO (N 34 f.).⁶⁶ Diese Rechtsprechung ist laut EuGH auf Markenrechtssachen übertragbar.⁶⁷ Denn ein Rechtsstreit über die Frage, in wessen persönliches Vermögen das Recht des geistigen Eigentums falle, stelle keinen Rechtsstreit über die Eintragung oder Gültigkeit von Marken dar und weise insofern weder eine sachliche noch eine rechtliche Nähe zum Ort der Eintragung des Rechts auf (N 36 f.). Somit falle der vorliegende Rechtsstreit nicht unter Art. 22 Ziff. 4 aEuGVVO (N 38).

7. EuGH vom 28. Juni 2017, Rs. C-436/16, Georgios Leventis, Nikolaos Vafeias/Malcon Navigation Co. Ltd., Brave Bulk Transport Ltd. – Art. 23 aEuGVVO (Art. 23 LugÜ)

Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Gerichtsstandsklausel, die in einem zwischen zwei Gesellschaften geschlossenen Vertrag enthalten ist, nicht von den Vertretern einer dieser Gesellschaften geltend gemacht werden kann, um die Zuständigkeit eines Gerichts für die Entscheidung über eine Schadenersatzklage zu bestreiten, mit der sie für ihnen zur Last gelegte unerlaubte Handlung in Ausübung ihrer Pflichten gesamtschuldnerisch zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Malcon Navigation (satzungsmässiger Sitz Malta; tatsächlicher Sitz Griechenland) ist Eigentümerin des unter maltesischer Flagge fahrenden Schiffes «Sea Pride». Im Juni 2006 vercharterte Malcon Navigation die «Sea Pride» an Brave Bulk Transport (satzungsmässiger Sitz Malta; tatsächlicher Sitz Griechenland), die von den Herren Leventis und Vafeias (beide Wohnsitz Griechenland) vertreten wurde. Die Brave Bulk Transport vercharterte das Schiff ihrerseits an das irakische Handelsministerium. Da das Schiff fünf Monate zu spät zurückgegeben wurde, leitete Malcon Navigation in London ein Schiedsverfahren gegen Brave Bulk Transport ein und verlangte eine Entschädigung. Brave Bulk Transport wiederum erhob Schadenersatzklage gegen den irakischen Staat. Im November 2007 unterzeichneten Malcon Navigation und Brave Bulk Transport eine Vereinbarung, womit das Schiedsverfahren für sechs Monate ausgesetzt wurde. Brave Bulk Transport sollte Malcon Navigation über den Ausgang des Verfahrens gegen den Irak informieren und 20% der erhaltenen Schadenersatzsumme an Malcon Navigation zahlen. Zudem

65 EuGH vom 15. November 1983, Rs. 288/82, EU:C:1983:326, Duijnste, N 22-25; EuGH vom 13 Juli 2006, Rs. C-4/03, EU:C:2006:457, GAT, N 15-16.

66 EuGH vom 15. November 1983, Rs. 288/82, EU:C:1983:326, Duijnste, N 26.

67 Vgl. auch Schlussanträge des Generalanwaltes vom 13. Juli 2017, Rs. C-341/16, EU:C:2017:551, Saugmandsgaard ØE, N 26-29.

wurde vereinbart, dass die Gerichte Englands für jegliche Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Vereinbarung ausschliesslich zuständig sein sollten.

Im November 2008 erfuhr Malcon Navigation, dass Brave Bulk Transport einen Vergleich mit dem irakischen Staat abgeschlossen und eine Schadenersatzsumme erhalten hatte. Malcon Navigation setzte daher das Schiedsverfahren fort, worauf ihr eine Entschädigung zugesprochen wurde. Malcon Navigation warf den Vertretern von Brave Bulk Transport zudem vor, sie ihres Vermögens beraubt zu haben. Sie erhob deshalb in Griechenland Schadenersatzklage gegen Brave Bulk Transport und ihre Vertreter, um diese wegen unerlaubter Handlungen gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen. Sowohl das erst- als auch das zweitinstanzliche Gericht wiesen die Klage gegen Brave Bulk Transport wegen der Gerichtsstandsklausel zurück, bejahten die Zuständigkeit jedoch in Bezug auf die Klage gegen die Vertreter. Der angerufene Kassationsgerichtshof setzte das Verfahren aus und wandte sich mit Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH.

Es ging um die Frage, ob die miteingeklagten Vertreter von Brave Bulk Transport die Zuständigkeit der griechischen Gerichte mit der zwischen Malcon Navigation und Brave Bulk Transport geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der englischen Gerichte bestreiten können. Der EuGH führte hierzu aus, dass der Anwendungsbereich von Art. 23 aEuGVVO auf Fälle beschränkt ist, in denen die Parteien einen Gerichtsstand «vereinbart» haben, da dem Grundsatz der Vertragsautonomie Rechnung getragen werden soll (N 33).⁶⁸ Es muss daher geprüft werden, ob die Gerichtsstandsvereinbarung tatsächlich Gegenstand einer Willenseinigung zwischen den Parteien war; eine Gerichtsstandsvereinbarung entfaltet ihre Wirkung grundsätzlich nur in Bezug auf die Parteien, die dieser zugestimmt haben (N 34 f.).⁶⁹ Vorliegend wurde die Gerichtsstandsklausel von Dritten geltend gemacht, wobei weder die Vertreter von Brave Bulk Transport noch Malcon Navigation ihren Willen bekundet hätten, miteinander eine solche Vereinbarung einzugehen (N 36 f.). Der EuGH stellte zudem fest, dass keine Anhaltspunkte vorgebracht worden seien, wonach eine den Vorschriften von Art. 23 aEuGVVO entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Vertretern von Brave Bulk und Malcon Navigation zustande gekommen sei (N 38). Art. 23 aEuGVVO sei ferner eng auszulegen, da mit einer Gerichtsstandsklausel eine Abweichung von der allgemeinen Zuständigkeit gemäss Art. 2 aEuGVVO sowie von den besonderen Zuständigkeiten in Art. 5 und 6 aEuGVVO vereinbart werden könne (N 39 f.). Zusammenfassend beantwortete der EuGH die Vorlagefrage dahingehend, dass sich die Vertreter von Brave Bulk Transport nicht auf die Gerichtsstandsvereinbarung berufen konnten, um die

68 EuGH vom 21. Mai 2015, Rs. C-322/14, EU:C:2015:334, El Majdoub, N 26; EuGH vom 20. April 2016, Rs. C-366/13, EU:C:2016:282, Profit Investment SIM, N 24 m.w.H.

69 EuGH vom 21. Mai 2015, Rs. C-352/13, EU:C:2015:335, CDC Hydrogen Peroxide, N 64 m.w.H.

Zuständigkeit der griechischen Gerichte für die Entscheidung der Schadenersatzklage zu bestreiten (N 43).

8. EuGH vom 13. Juli 2017, Rs. C-433/16, Bayrische Motoren Werke AG/Acacia Srl – Art. 24 und Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO (Art. 24 und Art. 5 Ziff. 3 LugÜ)

1. Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts, die im ersten Verteidigungsschriftsatz hilfsweise gegenüber anderen in demselben Schriftsatz erhobenen prozessualen Einreden erhoben wird, nicht als Anerkennung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts angesehen werden kann und daher nicht zu einer Vereinbarung über die Zuständigkeit nach diesem Artikel führt.

2. Art. 82 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern nach Art. 81 Buchst. b dieser Verordnung dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, vor den Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten dieses Mitgliedstaats zu erheben sind, es sei denn, es liegt eine Vereinbarung über die Zuständigkeit im Sinne von Art. 23 oder Art. 24 der Verordnung Nr. 44/2001 vor, und vorbehaltlich der in diesen Verordnungen genannten Fälle der Rechtshängigkeit und der im Zusammenhang stehenden Verfahren.

3. Die in Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 aufgestellte Zuständigkeitsregel findet auf Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern nach Art. 81 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 keine Anwendung.

4. Die in Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 aufgestellte Zuständigkeitsregel findet auf Anträge auf Feststellung eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und eines unlauteren Wettbewerbs, die mit einer Klage auf Feststellung der Nichtverletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters im Zusammenhang stehen, keine Anwendung, soweit diesen Anträgen nur stattgegeben werden kann, wenn dieser Klage auf Feststellung der Nichtverletzung stattgegeben wird.

BMW ist Inhaberin eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters für Autofelgen aus Leichtmetall. Die italienische Firma Acacia stellt nachgebaute Felgen her. Sie klagte vor den Gerichten in Neapel (Italien) gegen BMW auf Feststellung, dass keine Verletzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters vorliege sowie auf Feststellung eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und des unlauteren Wettbewerbs durch BMW. In der Klageantwort machte BMW vorab das Fehlen oder die Nichtigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks sowie der Vollmacht des Rechtsbeistandes von Acacia geltend. Hilfsweise erhob BMW die Einrede der Unzuständigkeit der italienischen Gerichte. Weiter hilfsweise beantragte sie die Abweisung der Klage. Während das Verfahren noch beim Gericht in Neapel anhängig war, reichte BMW beim Kassationsgerichtshof Italien Antrag auf Vorabentschei-

derung über die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit ein. Acacia entgegnete, dass BMW die Zuständigkeit stillschweigend akzeptiert habe, da die Einrede der Unzuständigkeit nur hilfsweise erhoben worden war. Der Kassationsgerichtshof setzte das Verfahren aus und wandte sich an den EuGH. Dieser hatte nun die Frage zu beantworten, ob die geltend gemachte Einrede der Unzuständigkeit als Zustimmung zur gerichtlichen Zuständigkeit ausgelegt werden könne, da sie nachrangig gegenüber anderen prozessualen Einreden geltend gemacht wurde. Zudem galt es die für die Zuständigkeit relevante Verordnung zu bestimmen.

Zur Beantwortung der ersten Frage hielt der EuGH fest, dass Art. 24 aEuGVVO auf alle Fälle anwendbar ist, in denen sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht aus anderen Vorschriften der aEuGVVO ergibt. Die Einlassung gilt als stillschweigende Anerkennung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und als Vereinbarung der Zuständigkeit, auch wenn das Gericht unter Verstoß gegen andere Bestimmungen der aEuGVVO angerufen wurde (N 31).⁷⁰ Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit erhebt (Art. 24 Satz 2 aEuGVVO, N 32).⁷¹ Keine Einlassung liegt vor, wenn der Kläger und das angerufene Gericht bei der ersten Stellungnahme des Beklagten erkennen können, dass diese sich gegen die Zuständigkeit richtet. Die Rüge der fehlenden Zuständigkeit verhindert selbst dann eine Zuständigkeitsvereinbarung, wenn neben dieser Rüge auch in der Sache Stellungnahme bezogen wird bzw. diese Rüge nicht der einzige Gegenstand des ersten Verteidigungsschriftsatzes bildet (N 33 f.).⁷² Das eindeutige Bestreiten der Zuständigkeit durch BMW war daher ausreichend, auch wenn BMW daneben die ordnungsgemäße Zustellung der Klageschrift und die Vollmacht des Rechtsvertreters beanstandet hatte (N 35).

Zu einer weiteren Zuständigkeitsfrage legte der Gerichtshof zunächst Art. 81 und 82 der Verordnung Nr. 6/2002 über Gemeinschaftsgeschmacksmuster aus. Danach können Klagen auf *Feststellung der Nichtverletzung* von Gemeinschaftsgeschmacksmustern nur vor den Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten der EU erhoben werden, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU hat (Art. 81 Bst. b und Art. 82 Ziff. 1 Verordnung Nr. 6/2002). Die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung Nr. 6/2002 stellen insofern *lex specialis* zu den Vorschriften der aEuGVVO dar (N 37 ff.).⁷³ Eine Ausnahme hierfür gilt lediglich, wenn die

70 EuGH vom 20. Mai 2010, Rs. C-111/09, EU:C:2010:290, ČPP Vienna Insurance Group, N 21; EuGH vom 27. Februar 2014, Rs. C-1/13, EU:C:2014:109, Cartier parfums-lunettes und Axa Corporate Solutions assurances, N 34.

71 EuGH vom 20. Mai 2010, Rs. C-111/09, EU:C:2010:290, ČPP Vienna Insurance Group, N 22; EuGH vom 27. Februar 2014, Rs. C-1/13, EU:C:2014:109, Cartier parfums-lunettes und Axa Corporate Solutions assurances, N 35.

72 EuGH vom 27. Februar 2014, Rs. C-1/13, EU:C:2014:109, Cartier parfums-lunettes und Axa Corporate Solutions assurances, N 37.

73 EuGH vom 5. Juni 2014, Rs. C-360/12, EU:C:2014:1318, Coty Germany, N 27; EuGH vom 18. Mai 2017, Rs. C-617/15, EU:C:2017:390, Hummel Holding, N 26.

Parteien eine andere Zuständigkeit vereinbart haben gemäss Art. 23 oder 24 aEuGVVO (Art. 82 Ziff. 4 Verordnung Nr. 6/2002, N 40). Ansonsten richtet sich die Zuständigkeit für Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern i.S.v. Art. 81 Bst. b der Verordnung Nr. 6/2002 – vorbehalten Fälle der Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehender Klagen – ausschliesslich nach Art. 82 der Verordnung Nr. 6/2002. So ist etwa Art. 22 Ziff. 4 aEuGVVO betreffend Rechte des geistigen Eigentums nicht anwendbar (Art. 79 Abs. 3 Bst. a Verordnung Nr. 6/2002, N 41). Auch Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO ist auf Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern nicht anwendbar (Art. 79 Ziff. 3 Bst. a Verordnung Nr. 6/2002, N 44).

Zuletzt prüfte der EuGH, ob die Anträge auf *Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung und eines unlauteren Wettbewerbs* unter die Zuständigkeitsregel von Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO fallen oder ebenfalls von der Verordnung Nr. 6/2002 erfasst sind. Die Beurteilung dieser Anträge konnte im vorliegenden Fall erst auf der Grundlage der zuvor festgestellten Begründetheit der Klage auf Feststellung der Nichtverletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern erfolgen. Dann aber – so der EuGH – müsse sich die Zuständigkeit für den ganzen Rechtsstreit nach der Verordnung Nr. 6/2002 bestimmen (N 48 f.). Denn die Anträge auf Feststellung eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und eines unlauteren Wettbewerbs stützen sich auf dieselben Argumente, die im Rahmen der Klage auf Feststellung der Nichtverletzung vorgebracht wurden. Eine Zersplitterung der Zuständigkeiten würde die Wirksamkeit von Art. 79 Ziff. 3 Bst. a Verordnung Nr. 6/2002 beeinträchtigen, der bezweckt, die in Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO vorgesehenen Zuständigkeiten bei Rechtsstreitigkeiten über Gemeinschaftsgeschmacksmuster auszuschliessen (N 50).

9. EuGH vom 4. Mai 2017, Rs. C-29/16, HanseYachts AG/Port D’Hiver Yachting SARL, Société Maritime Côte d’Azur, Compagnie Generali IARD SA – Art. 27 und Art. 30 Ziff. 1 aEuGVVO (Art. 27 und Art. 30 Ziff. 1 LugÜ)

Art. 27 Abs. 1 und Art. 30 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind dahin auszulegen, dass in einem Fall der Rechtshängigkeit der Zeitpunkt, zu dem ein Verfahren der Beweisaufnahme vor einem Prozess eingeleitet worden ist, nicht den Zeitpunkt darstellen kann, zu dem im Sinne von Art. 30 Nr. 1 ein Gericht als «angerufen gilt», das über eine Klage zu entscheiden hat, die im selben Mitgliedstaat später aufgrund des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme erhoben worden ist.

Die HanseYachts AG (Sitz Deutschland) verkaufte dem Unternehmen Port D’Hiver Yachting SARL (Sitz Frankreich) im April 2010 eine Motorjacht. Diese wurde in Greifswald (Bezirk Landgericht Stralsund, Deutschland) übergeben, nach Frankreich

transportiert und dort an die Société Maritime Côte D'Azur (SMCA; Sitz Frankreich) weiterverkauft. Im August 2011 trat ein Motorschaden an der Jacht auf. SMCA stellte deshalb beim Handelsgericht Marseille (Frankreich) im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäss Art. 145 der französischen Zivilprozessordnung. Im Verlaufe des Verfahrens wurden auch die Generali IARD (Versicherer von Port D'Hiver Yachting) sowie die HanseYachts als Herstellerin an dem Verfahren beteiligt. Nachdem der bestellte Sachverständige im September 2014 sein Gutachten erstattet hatte, erhob SMCA im Januar 2015 Klage gegen Port D'Hiver Yachting, Volvo Trucks France (den Motorenhersteller) sowie HanseYachts beim Handelsgericht Toulon (Frankreich) und beantragte den Ersatz des ihr entstandenen Schadens sowie die Erstattung der Kosten des Gutachtens. Zeitlich vor der Klageerhebung beim Handelsgericht Toulon, aber nach der Antragstellung auf vorsorgliche Beweisführung vor dem Handelsgericht Marseille, erhob HanseYachts im November 2014 eine negative Feststellungsklage gegen Port D'Hiver Yachting, SMCA und Generali IARD vor dem Landgericht Stralsund (Deutschland). Die Beklagten dieses Verfahrens erhoben die Einrede der Rechtshängigkeit gemäss Art. 27 aEuGVVO. Es stellte sich dem Gericht in Stralsund somit die Frage, ob der beim Handelsgericht Marseille gestellte Antrag, mit dem das Beweisverfahren eingeleitet wurde, oder erst die später beim Handelsgericht Toulon eingeleitete Klageschrift als «das verfahrenseinleitende Schriftstück oder gleichwertiges Schriftstück» i.S.v. Art. 30 Ziff. 1 aEuGVVO anzusehen ist.

Der EuGH betonte in einem ersten Schritt das Ziel von Art. 27 aEuGVVO, die Frage der Rechtshängigkeit mit dem objektiven und automatischen Charakter des Mechanismus von Art. 27 aEuGVVO zu lösen. Dieser Mechanismus stützt sich auf die zeitliche Abfolge, in der die betreffenden Gerichte angerufen worden sind (N 28).⁷⁴ In Art. 30 aEuGVVO wird zudem der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit einheitlich und autonom definiert. Danach gilt ein Gericht in dem Zeitpunkt als angerufen, «zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist» (N 29). Es ist hierbei laut EuGH wichtig, dass der Zeitpunkt instrumentsautonom festgelegt wird, um den Problemen durch die einzelstaatlichen Festlegungen des Rechtshängigkeitszeitpunkts zu begegnen (N 30). Zentrale Frage war vorliegend, ob die Rechtshängigkeit schon durch den Antrag auf Durchführung einer Beweisaufnahme gemäss Art. 145 der französischen Zivilprozessordnung begründet wurde. Zur Beantwortung dieser Frage legte der EuGH diese Bestimmung mithilfe von Angaben der französischen Regierung aus. Besonders relevant waren hierbei für den EuGH, dass die Beweismassnahmen «vor einem Prozess» beantragt werden müssen und eine andere Instanz betroffen ist als die des etwaigen Hauptverfahrens. Zudem endet die Befassung des für die Beweis-

⁷⁴ EuGH vom 22. Oktober 2015, Rs. C-523/14, EU:C:2015:722, Aannemingsbedrijf Aertssen und Aertssen Terrasements, N 28 m.w.H.

massnahme angerufenen Richters in dem Moment, in dem er die beantragte Beweismassnahme anordnet (N 32). Es besteht zwar eine Verbindung zwischen den Instanzen, aber das Beweisverfahren weist im Verhältnis zum Hauptsacheverfahren einen selbstständigen Charakter auf (N 33). Da der EuGH jedoch nicht zur Auslegung nationalen Rechts befugt ist, wies er darauf hin, dass das nationale Gericht zu klären habe, ob dieser Auslegung zu folgen ist (N 34).⁷⁵ Aufgrund des selbstständigen Charakters des Beweisverfahrens und der klaren Trennung zwischen Beweis- und Hauptverfahren legte der EuGH Art. 30 aEuGVVO dahingehend aus, dass der Antrag auf Durchführung einer Beweisaufnahme vorliegend nicht zur Rechtshängigkeit des Verfahrens führte (N 35).

Der EuGH kommt zu einem richtigen Ergebnis, obwohl die Erwägungen nicht unbedingt einleuchten. Dass vorliegend eine andere Instanz im vorsorglichen Beweisverfahren geurteilt hat, spielt keine Rolle. Wenn diese andere Instanz den gleichen Streitgegenstand zwischen den gleichen Parteien beurteilen würde, so müsste immer noch die Frage gestellt werden, ob eine parallele Rechtshängigkeit zwischen dem vorsorglichen Beweisverfahren und dem Hauptverfahren bestünde. War das vorsorgliche Beweisverfahren im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Hauptverfahrens bereits abgeschlossen, so stellte sich bei Identität der Streitgegenstände nicht ein Problem der Rechtshängigkeit, sondern der *res iudicata*. Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach der «anderen Instanz» nicht weiterführend, ebenso wenig wie die Frage, ob die Verfahren voneinander getrennt sind. Im Lichte von Art. 27 ff. LugÜ ist allein die Frage massgeblich, ob Streitgegenstände und Parteien identisch sind. Nach der Kernpunkttheorie des EuGH ist zu erforschen, ob das Beweisverfahren dasselbe Rechtsschutzziel wie das Hauptsacheverfahren verfolgt. In casu handelt es sich in der Tat nicht um dieselben Streitgegenstände, zumal die Rechtsschutzziele in den beiden Verfahren anders gelagert sind. Das vorsorgliche Beweisverfahren will nicht mehr und nicht weniger als die Feststellung eines (Teil-)Sachverhalts. Eine Beweiswürdigung findet dabei nicht statt, das Ergebnis des Verfahrens besteht allein darin, dass eine Beweisabnahme durch das Gericht vorgenommen wurde. Ein so umschriebener Streitgegenstand ist weit entfernt von einer rechtskräftigen Entscheidung in der Sache mit *res-iudicata*-Wirkung; er greift – dem beschränkten Rechtsschutzziel entsprechend – deutlich weniger weit als das Hauptsacheverfahren.⁷⁶

⁷⁵ EuGH vom 13. Dezember 2012, Rs. C-379/11, EU:C:2012:798, *Caves Krier Frères*, N 35.

⁷⁶ MARKUS, *supra*, Fn 4.

